



**BERICHT**

**DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG**

**2 0 0 5**

**DES KREISES PINNEBERG**

**SOWIE ÜBER DAS ERGEBNIS DER**  
**ORDNUNGSPRÜFUNG**

# Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen ..... 3</b>
1.1	Rechtliche Vorgaben ..... 3
1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung..... 3
1.3	Betätigungsprüfung bei der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP)..... 4
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss..... 5</b>
<b>3</b>	<b>Kassenprüfung ..... 20</b>
3.1	Verwahrkontenbereich..... 20
3.2	Datensicherheit..... 21
3.3	Handvorschuss im Vollstreckungsbereich ..... 22
3.4	Bestände auf dem Verwahrkonto 4077 – Unterhaltsvorschuss ..... 22
<b>4</b>	<b>Feststellungen im Rahmen der Kassenbelegprüfung.... 24</b>
4.1	Allgemeine Feststellungen..... 24
4.2	Nichtbearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren ..... 27
4.3	Niederschlagung von Forderungen im Bereich des ehemaligen Rettungsdienstes ..... 27
4.4	Abrechnung von IT-Dienstleistungen..... 31
4.5	Doppelzahlungen..... 31
<b>5</b>	<b>Weitere Feststellungen aus den Fachbereichen und Fachdiensten..... 32</b>
5.1	Bekanntmachungskosten ..... 32
5.2	Veräußerung des Grundstückes in Pinneberg, Hermanstraße (ehemals Bauhof) ..... 34
5.3	Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Bodenschutzes..... 35
5.4	Ausbau der Kreisstraße Nr. 18 ..... 42
5.5	Bezuschussung durch den Kreis für Feuerwehrzwecke ..... 44
5.6	Wartungskostenpauschalen für Schulbusse ..... 49
5.7	Vorsteuerabzug beim Betrieb gewerblicher Art Landdrostei..... 50
5.8	Umsetzung der Mitteilungsverordnung ..... 50
5.9	Kosten für Dolmetschertätigkeiten ..... 51
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkung..... 52</b>

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Rechtliche Vorgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß §§ 94 und 116 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 57 der Kreisordnung (KrO) die vom Referat Zentrale Steuerungsunterstützung -Team Finanzen erstellte Jahresrechnung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2005 geprüft.

Die Feststellungen zum Jahresabschluss 2005, die sich aus Ziffer 2 dieses Berichtes ergeben, sollen im Hinblick auf die termingebundene Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch den Kreistag (bis spätestens 31.12.2006) insbesondere eine Beurteilung ermöglichen, ob die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß erstellt wurde und ob bei der Wirtschaftsführung des Kreises im Haushaltsjahr 2005 der Haushaltsplan eingehalten wurde und rechtmäßig verfahren worden ist.

## **1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung hat die Rechnungsprüfung als Stichproben und Prüfungsschwerpunkte ausgewählte Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung bezogen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns überprüft.

Außer diesen Prüftätigkeiten hat die Rechnungsprüfung auch im Haushaltsjahr 2005 eine intensive beratende Begleitung diverser Maßnahmen – insbesondere in Fragen des Vergaberechtes – durchgeführt.

Diese Beratungsleistungen haben nach wie vor zunehmende Tendenz und entsprechen dem Konzept der Rechnungsprüfung, durch qualifizierte Vorfeldarbeit dazu beizutragen, generelle Fehler und schwerwiegende Mängel möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen über die Behandlung des Jahresabschlussergebnisses hinaus sind unter Ziffer 3 des Berichtes dargestellt. Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit hat die Rechnungsprüfung durch Randbemerkungen im Bericht gekennzeichnet, ob es sich inhaltlich um Hinweise/Empfehlungen oder Beanstandungen handelt.

Zu den mit Sternchen gekennzeichneten Randbemerkungen wurde die Stellungnahme der betreffenden Verwaltungseinheit erbeten. Darüber hinaus konnte die Verwaltung auf Wunsch auch zu den weiteren Prüfungsfeststellungen Aussagen treffen.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in den Prüfungsbericht einbezogen worden und zur optischen Abhebung vom Text der Prüfungsfeststellungen in kursiver Schrift dargestellt.

### **1.3 Betätigungsprüfung bei der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP)**

Neben der Prüfung der Jahresrechnung des Kreises hat die Rechnungsprüfung im Haushaltsjahr 2006 eine Betätigungsprüfung bei der KViP vorgenommen.

Über das Ergebnis dieser Prüfung wurde ein gesonderter Bericht gefertigt, welcher über die Beteiligungsverwaltung auch der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben wurde. Seitens der KViP sind keine Einwände gegen die im Bericht vom 14.06.2006 enthaltenen Feststellungen erhoben worden.

Der RPA-Bericht über die Betätigungsprüfung hat am 27.09.2006 dem Hauptausschuss zur Erörterung vorgelegen.

## 2 Jahresabschluss

### 2.1

Verwaltungshaushalt	2003 €	2004 €	2005 €
<b>Einnahmen</b>	231.668.697,27	224.069.824,22	254.619.151,36
<b>Ausgaben</b>	235.469.992,56	239.908.453,83	256.651.230,33
<b>Fehlbetrag</b>	3.801.295,29	15.838.629,61	2.032.078,97

Der Jahresabschluss des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2005 weist im dritten Jahr in Folge einen tatsächlichen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt auf. Ohne die erforderliche Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2003 wäre der Verwaltungshaushalt des Jahres 2005 ausgeglichen gewesen. Gem. § 22 GemHVO ist ein Fehlbetrag spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu decken.

#### 2.1.1 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigten Ergebnis

	2003 €	2004 €	2005 €
Solleinnahmen des VwH lt. Jahresrechnung	231.668.697,27	224.069.824,22	254.619.151,36
./. Zuführung vom VmH	9.551.849,08	944.991,87	461.458,95
./. kalkulatorische Kosten	469.095,60	503.054,06	375.163,39
./. innere Verrechnungen	6.833.118,20	5.571.024,90	4.572.184,78
./. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
bereinigte Einnahmen des VwH	214.814.634,39	217.050.753,39	249.210.344,24
Sollausgaben des VwH lt. Jahresrechnung	235.469.992,56	239.908.453,83	256.651.230,33
./. Zuführung an VmH	4.099.900,00	3.573.389,39	3.870.947,60
./. kalkulatorische Kosten	469.095,60	503.054,06	375.163,39
./. innere Verrechnungen	6.833.118,20	5.571.024,90	4.572.184,78
./. Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage	2.461.330,24	944.991,87	461.458,95
./. Fehlbetragsabdeckung	0,00	0,00	3.801.295,29
bereinigte Ausgaben des VwH	221.606.548,52	229.315.993,61	243.570.180,32
<b>Veränderung zum Vorjahr (in %)</b>	<b>8,10</b>	<b>3,48</b>	<b>6,22</b>
<b>Vorgabe des Landes</b>	<b>max. 1</b>	<b>max. 1</b>	<b>max. 1</b>

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Vergleich zum Vorjahr um 6,22 % gestiegen sind.

Dieser Kostenanstieg entspricht wiederum nicht den Anforderungen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein im Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2005, wonach die Gebietskörperschaften ihr jährliches Ausgabenwachstum insbesondere bei den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entsprechend der Empfehlung des Finanzrates auf maximal 1 % zu begrenzen hatten.

Die Verfehlung des Ausgabenbegrenzungszieles spiegelt sich insbesondere im Kostenanstieg bei den Sozialhilfekosten nach dem BSHG und Hartz IV (SGB II) um 23,7% gegenüber den alleinigen Ausgaben für Soziales in 2004 und den übrigen Zuweisungen und Zuschüsse um 8,2 % (ohne Sozial- und Jugendhilfebereich) wider. Hierbei ist vor allem der Anstieg der Zuschüsse zur Suchtberatung von 455.700,- € (2004) auf 1.999.867,34 € (2005) augenfällig (UA 50000). Die Ausgaben für die Grundsicherung mit Gesamtausgaben von rd. 7,1 Mio. € haben sich gegenüber dem Vorjahr um 72,5 % erhöht.

Ebenso hat die Entwicklung der Personalausgaben (bereinigt um die Personalausgaben des Rettungsdienstes) zum Kostenanstieg im Verwaltungshaushalt beigetragen (siehe hierzu Seiten 8 und 11).

### 2.1.2 Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

	2003	2004	2005
<b>Einwohnerzahlen am 31.03.</b>	295.705	297.440	298.199

### Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2003	2004	2005
<b>Schlüsselzuweisungen vom Land in €</b>	19.617.444,00	24.386.112,00	28.148.112,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	9,13%	11,24%	11,29%
Schlüsselzuweisungen je Einw. in €	66,34	81,99	94,39
<b>Fehlbetragszuweisungen in €</b>	600.000,00	89.000,00	639.000,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,28%	0,04%	0,26%
allgemeine Zuweisungen je Einw. in €	2,03	0,30	2,14

	2003	2004	2005
<b>sonstige allgemeine Zuweisungen in €</b>	553.835,31	537.159,63	541.428,13
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,26%	0,25%	0,22%
allgemeine Zuweisungen je Einw. in €	1,87	1,81	1,82
<b>Kreisumlagen in €</b>	70.281.501,66	69.292.149,60	80.822.631,11
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	32,72%	31,92%	32,43%
Kreisumlage je Einwohner in €	237,67	232,96	271,04
<b>Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage in €</b>	1.355.886,00	985.956,00	961.884,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,63%	0,45%	0,39%
Anteil an Finanzausgleichsumlage je Einw. in €	4,59	3,31	3,23
<b>Zinseinnahmen in €</b>	137.968,20	143.364,26	100.589,93
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,06%	0,07%	0,04%
Zinseinnahmen je Einw. in €	0,47	0,48	0,34
<b>Weitere Finanzeinnahmen in €</b>	3.330.224,74	1.806.028,60	1.667.420,84
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	1,55%	0,83%	0,67%
Finanzeinnahmen je Einwohner in €	11,26	6,07	5,59
<b>Allgemeine und sonstige Deckungsmittel insg. in €</b>	95.876.859,91	97.239.770,09	112.881.066,01
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	44,63%	44,80%	45,30%
Allgemeine Deckungsmittel je Einw. in €	324,23	326,92	378,54

Die Entwicklung der Einnahmen ist positiv zu bewerten. Der rückläufige Trend der letzten Jahre bei vielen Einnahmearten wurde umgekehrt, so dass die allgemeinen Deckungsmittel gegenüber dem Vorjahr um 15,64 Mio. € angestiegen sind. Dies begründet sich vor allem in der Erhöhung der Kreisumlage (+11,53 Mio. €) und den höheren Schlüsselzuweisungen vom Land (+3,76 Mio. €).

### 2.1.3 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

	2003	2004	2005
<b>Gebühren und Entgelte in €</b>	34.317.994,48	34.893.275,65	29.634.880,71
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	15,98%	16,08%	11,89%
Gebühren und Entgelte je Einwohner in €	116,05	117,31	99,38
<b>Verkaufserlöse, Mieten, Pachten und sonst. Betriebseinnahmen in €</b>	587.669,00	652.869,99	654.041,73
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,27%	0,30%	0,26%
Verkaufserlöse u.a. je Einwohner in €	1,99	2,19	2,19
<b>Erstattung von Ausgaben des VwH in €</b>	58.151.608,79	56.097.573,16	72.035.863,30
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	27,07%	25,85%	28,91%
Erstattung von Ausgaben des VwH je Einw. in €	196,65	188,60	241,57
<b>Zuweisungen und Zuschüsse in €</b>	13.567.032,08	13.355.628,19	13.015.717,09
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	6,32%	6,15%	5,22%
Zuweisung und Zuschüsse je Einwohner in €	45,88	44,90	43,65
<b>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb insgesamt in €</b>	106.624.304,35	104.999.346,99	115.340.502,83
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	49,64%	48,38%	46,28%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb je Einw. in €	360,58	353,01	386,79

### 2.1.4 Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

	2003	2004	2005
<b>Personalausgaben in € (ohne Ehrenamt)</b>	34.192.722,79	35.541.536,77	33.109.693,97
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	15,43%	15,50%	13,59%
Personalausgaben je Einwohner in €	115,63	119,49	111,03

	2003	2004	2005
<b>Entschädigungen f. das Ehrenamt in €</b>	253.477,48	244.241,31	266.012,29
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,11%	0,11%	0,11%
Entschädigung f. d. Ehrenamt je Einwohner in €	0,86	0,82	0,89
<b>Verwaltung der Soz. Angelegenheiten (netto) Abschnitt 40 in €</b>	6.671.340,07	6.469.369,78	6.881.865,93
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	3,01%	2,82%	2,83%
Ausgaben der Verw. der Soz. Angelegenheiten je Einwohner in €	22,56	21,75	23,08
<b>Ausg. für Soziales (BSHG) netto Abschnitt 41 in €</b>	35.495.407,70	40.400.840,09	7.453.581,29
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	16,02%	17,62%	3,06%
BSHG-Ausgaben je Einwohner in €	120,04	135,83	25,00
<b>Ausgaben n. d. Asylbewerberleistungsgesetz. Abschnitt 42 (netto) in €</b>	1.136.829,34	434.805,71	1.439.115,17
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,51%	0,19%	0,59%
Ausgaben für Asylbew. je Einwohner in €	3,84	1,46	4,83
<b>Ausgaben nach dem Landespflegegesetz (netto) Unterabschnitt 43210 in €</b>	2.027.614,20	2.353.377,15	2.109.532,21
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,91%	1,03%	0,87%
Ausgaben nach dem Landespflegegesetzes je Einwohner in €	6,86	7,91	7,07
<b>Ausgaben für Jugendhilfe nach dem KJHG (netto) Abschnitt 45 in €</b>	15.299.234,42	16.142.820,17	13.772.423,30
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	6,90%	7,04%	5,65%
Ausgaben nach dem KJHG je Einwohner in €	51,74	54,27	46,19

	2003	2004	2005
<b>Ausgaben für Kindertagesstätten (netto) Unterabschnitt 46400 in €</b>	6.039.887,26	5.984.720,84	6.759.643,16
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	2,73%	2,61%	2,78%
Ausgaben für KiTa je Einwohner in €	20,43	20,12	22,67
<b>Zuschüsse an Beratungsstellen freier Träger Unterabschnitt 46550 in €</b>	1.334.589,12	773.912,94	775.150,00
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,60%	0,34%	0,32%
Ausgaben für Beratungsstellen freier Träger je Einw. in €	4,51	2,60	2,60
<b>Grundsicherung nach SGB II (Hartz IV) Unterabschnitt 48200</b>	0,00	0,00	42.536.680,61
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,00%	0,00%	17,46%
Ausgaben f. Grundsicherung je Einw. in €	0,00	0,00	142,65
<b>Ausgaben für die Grundsicherung (netto) Unterabschnitt 48500</b>	2.038.640,90	4.123.835,61	7.115.221,69
Anteil an d. bereinigten Ausgaben d. VwH	0,92%	1,80%	2,92%
Ausgaben f. Grundsicherung je Einw. in €	6,89	13,86	23,86
<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und Kalk. Kosten) in €</b>	59.142.594,60	59.769.403,64	70.671.349,07
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	26,69%	26,06%	29,01%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einwohner in €	200,01	200,95	236,99
<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand (einschl. Innere Verr. u. Kalk. Kosten) in €</b>	66.444.808,40	65.843.482,60	75.618.697,24
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	29,98%	28,71%	31,05%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einwohner in €	224,70	221,37	253,58

	2003	2004	2005
<b>Zinsausgaben in €</b>	3.294.334,66	3.197.579,94	3.431.415,50
Anteil an den bereinigten Ausg. des VwH	1,49%	1,39%	1,41%
Zinsausgaben je Einwohner	11,14	10,75	11,51
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne die vorstehend bereits dargestellten Ausg. f. Soziales u. Jugend)</b>	11.327.581,53	11.807.723,23	12.775.911,81
Anteil an den bereinigten Ausg. des VwH	5,11%	5,15%	5,25%
Zuweisungen u. Zuschüsse je Einwohner in €	38,31	39,70	42,84

Neben den schon genannten Ausgabenerhöhungen ist auffällig, dass bei den Jugendhilfekosten der in den letzten Jahren zu beobachtende Aufwärtstrend gestoppt werden konnte. So sanken die Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2004 um 14,7 %.

Die Erhöhung des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes im Jahr 2005 begründet sich durch den Anstieg von 22.250.000,- € (2004) auf 34.639.538,36 € (2005) im Bereich der Sozialhilfe-Erstattungen (UA 41900), die an das Land gezahlt werden. Dies ist durch die Umstellung auf die Grundsicherung gem. SGB II und den damit verbundenen Wegfall des Landesanteils an den Sozialhilfekosten des Kreises begründet.

Bei der Reduzierung der Personalkosten im Haushaltsjahr 2005 ist zu beachten, dass zum 01.01.2005 der Rettungsdienst des Kreises in eine gGmbH übergeleitet wurde und somit wesentliche Teile des Entgelt-haushaltes Rettungsdienst nicht mehr im Haushalt des Kreises dargestellt werden. Bei einem Vergleich der Personalkosten ohne den Rettungsdienst wird eine reale Ausgabensteigerung deutlich. Ein Anteil der Mehrausgaben beruht auf der Steigerung des Personalkostenanteils der Kliniken gGmbH von 220.714,79 € (2004) auf 988.684,27 € (2005) im UA 51200. Diese Personalkosten werden durch die Kliniken erstattet. Ein weiterer Anteil der Personalmehrausgaben begründet sich durch die Steigerung der Personalkosten für das bisherige Kreispflegeheim im UA 43220. So erhöhte sich der Kostenanteil von vorher 33.626,05 € auf 205.826,59 €. Auch diese Kosten werden voll erstattet. Somit erhöhten sich die bereinigten Personalausgaben 2005 (30.652.135,19 €) im Vergleich zum Jahr 2004 (29.351.594,49 €) um 4,4 %. Hiervon entfallen rd. 490.000,- € auf den Kostenanstieg der Beihilfe, rd. 106.000,- € auf die VAK-Sonderumlage sowie ca. 23.000,- € auf die gestiegene Versorgungsrücklage bei den Beamten. Weitere rd. 150.000,- € entfallen auf die tarifliche Einmalzahlung für angestellte Beschäftigte der Kreisverwaltung. Somit verbleibt eine sonstige Personalkostensteigerung von rd. 500.000,- €. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung in Höhe von ca. 1,8 %.

**2.1.5 Darstellung des freien Finanzspielraumes**

	<b>2003</b> €	<b>2004</b> €	<b>2005</b> €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	4.099.900,00	3.573.389,39	3.870.947,60
./. ordentliche Tilgung	4.099.801,32	3.573.389,39	3.870.947,60
Fehlbetrag	3.801.295,29	15.838.629,61	2.032.078,97
freier Finanzspielraum	-3.801.196,61	-15.838.629,61	-2.032.078,97
freier Finanzspielraum je Einwohner	-12,85	-53,25	-6,81

**2.2 Vermögenshaushalt****2.2.1 Entwicklung des Vermögenshaushaltes**

	<b>2003</b> €	<b>2004</b> €	<b>2005</b> €
Solleinnahmen des VmH	34.779.386,72	21.839.245,65	26.511.742,17
./. Entnahmen aus Rücklagen	4.551.849,08	944.991,87	461.458,95
./. Einn. aus Krediten/inneren Darlehen	-2.772.896,13	9.738.254,59	12.399.862,42
bereinigte Solleinn. d. VmH	33.000.433,77	11.155.999,19	13.650.420,80
Sollausgaben des VmH	34.779.386,72	21.839.245,65	26.511.742,17

**Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung****2.2.2 Investitionen/Investitionsförderung**

	<b>2003</b> €	<b>2004</b> €	<b>2005</b> €
Vermögenserwerb	1.855.881,75	1.552.830,67	3.180.994,06
Eigene Baumaßnahmen	6.444.428,01	5.910.626,56	8.235.411,52
Zuweisungen und Zuschüsse	8.021.292,55	7.894.046,36	7.145.930,04
nachrichtlich: darin enthalten			
Krankenhausinvestitionskostenbeitrag	2.112.312,92	2.339.026,55	2.498.496,00
Fördermittel (gedeckt durch entspr. Einnahmen)	2.690.628,00	2.609.408,00	2.506.616,00
Zuweisungen für Tilgung (ohne SKE)	333.724,79	834.415,12	356.416,88
Tilgung SKE	22.688,58	0,00	0,00
Summe Zuweisung für Krankenhauswesen	5.159.354,29	5.782.849,67	5.361.528,88
verbleibende Zuweisungen	2.861.938,26	2.111.196,69	1.784.401,16
insgesamt	16.321.602,31	15.357.503,59	18.562.335,62

### 2.2.3 Finanzierung der Investitionen

	2003 €	2004 €	2005 €
fr. Fin. Spielraum = klass. Nettoinvest. Rate	-3.801.196,61	-15.838.629,61	-2.032.078,97
Zuweisungen und Zuschüsse	4.610.187,02	5.115.959,14	5.203.985,88
Darlehensrückflüsse	158.017,00	179.852,12	134.834,61
Veräußerungserlöse	20.962.329,75	323.437,74	823.652,71
Beiträge u. ä.	0,00	0,00	0,00
Einnahme aus Krediten (netto)	397.103,87	11.701.615,39	16.016.862,42
davon: Kredite vom Land	1.270.000,00	1.830.000,00	576.239,24
Kreditmarkt ohne Umschuldungen	-4.042.896,13	7.908.254,59	11.823.623,18
Kreditmarkt für Umschuldungen	3.170.000,00	1.963.360,80	3.617.000,00
+ Rücklagenentnahme (netto)	4.551.849,08	944.991,87	461.458,95
Zwischensumme	26.878.290,11	2.427.226,65	20.608.715,60
./. Zuführung zum VwH	9.551.849,08	944.991,87	461.458,95
./. Kreditablösung für Umschuldung	3.170.000,00	1.963.360,80	3.617.000,00
./. außerordentliche Tilgung	1.636.134,01	0,00	0,00
Fehlbetrag	3.801.295,29	15.838.629,61	2.032.078,97
= Summe Finanzierung	16.321.602,31	15.357.503,59	18.562.335,62

### 2.3 Schuldenbetrachtung

#### Nettokreditaufnahme auf Basis des bereinigten Anordnungssoll

	2003 €	2004 €	2005 €
Neuverschuldung	-2.772.896,13	9.738.254,59	12.399.862,42
./. Tilgung	4.099.801,32	3.573.389,39	3.870.947,60
	-6.872.697,45	6.164.865,20	8.528.914,82
Nettokreditaufnahme je Einwohner	-23,24	20,73	28,60

#### 2.3.1 Schuldendienst Kernhaushalt

	2003 €	2004 €	2005 €
Zinsen und Tilgung (ohne Umschuldung)	7.394.135,98	6.770.969,33	7.302.363,10
Schuldendienst je Einwohner	25,01	22,76	24,49

### 2.3.2 Entwicklung der Ist-Schulden bzw. Soll-Schulden

	2003 €	2004 €	2005 €
Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres	60.357.563,07	55.937.752,74	53.960.992,87
Neuverschuldung im Haushaltsjahr	1.316.125,00	1.596.629,52	15.390.375,00
Tilgung im jeweiligen Haushaltsjahr	5.735.935,33	3.573.389,39	3.870.947,60
<b>Ist-Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres</b>	55.937.752,74	53.960.992,87	65.480.420,27
<b>Ist-Verschuldung je Einw.</b>	189,17	181,42	219,59
Kreditemächtigung am Ende des jew. Haushaltsjahres aus dem Vorjahr	0,00	6.048.276,82	972.764,24
Kreditemächtigung am Ende des jew. Haushaltsjahres aus dem laufenden Jahr	9.900.700,00	10.786.900,00	12.871.900,00
nicht ausgeschöpfte Kreditemächtigung	1.207.148,25		
<b>Soll-Schuldenstand am Ende des jew. Haushaltsjahres</b>	64.631.304,49	70.796.169,69	79.325.084,51
<b>Soll-Verschuldung je Einw.</b>	218,57	238,02	266,01

## 2.4 Rücklagen

### 2.4.1 Allgemeine Rücklage

	2003 €	2004 €	2005 €
<b>Allgemeine Rücklage</b>	0,00	0,00	0,00

**2.4.2 Sonderrücklagen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO**

	<b>2003</b> €	<b>2004</b> €	<b>2005</b> €
Abfallentsorgung Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	2.359.674,66	1.414.138,19	501.564,80
Zuführung	0,00	0,00	0,00
Zinsen für Inneren Kassenkredit	73.694,37	32.418,48	8.680,23
Entnahme	1.019.230,84	944.991,87	461.458,95
Stand am Ende des Haushaltsjahres	1.414.138,19	501.564,80	48.786,08

**2.5 Finanzierungssaldo**

	<b>2003</b> €	<b>2004</b> €	<b>2005</b> €
Gesamteinnahmen	266.448.083,99	245.909.069,87	281.130.893,53
./. Entnahmen aus Rücklagen	4.551.849,08	944.991,87	461.458,95
./. Einnahmen aus Krediten	397.103,87	11.701.615,39	16.016.862,42
=periodische Einnahmen	261.499.131,04	233.262.462,61	264.652.572,16
Gesamtausgaben	270.249.379,28	261.747.699,48	283.162.972,50
./. Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
./. Tilgung von Krediten	8.905.935,33	5.536.750,19	7.487.947,60
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	3.801.295,29
=periodische Ausgaben	261.343.443,95	256.210.949,29	271.873.729,61
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>155.687,09</b>	<b>-22.948.486,68</b>	<b>-7.221.157,45</b>
<b>Finanzierungssaldo je Einwohner</b>	<b>0,53</b>	<b>- 77,15</b>	<b>- 24,22</b>

Der Finanzierungssaldo ist bedingt durch die Kreditaufnahme im Jahr 2005 und die Deckung des Fehlbetrages des Verwaltungshaushaltes aus dem Jahr 2003 negativ.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Das folgende richtige Ergebnis wird in der Jahresrechnung ausgewiesen und festgestellt:

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes beträgt 254.619.151,36 €, die Summe der bereinigten Soll-Ausgaben 256.651.230,33 €. Im Vermögenshaushalt stimmen die bereinigten Soll-Einnahmen und die bereinigten Soll-Ausgaben mit 26.511.742,17 € überein.

Somit konnte die Haushaltsrechnung im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2005 wiederum nicht ausgeglichen werden. Die Haushaltsplanung ging i.d.F. des Nachtrages von einem Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in Höhe von 16.789.300,00 € aus. Die Abschlussverbesserungen führten zu einem verminderten Fehlbetrag in Höhe von 2.032.078,97 €.

## 2.6 Haushalts- und Kassenrestebetrachtung

Budgetierung und erweiterte Übertragbarkeit von Ausgaben innerhalb der Budgets erfordern weiterhin eine strenge Überwachung der Entwicklung von Haushaltsausgaberesten (HAR) im Verwaltungshaushalt.

Eine Gesamtsicht aller Haushaltseinnahme (HER)- und -ausgabereste (HAR) sowie der Kasseneinnahmereste (KER) des Vermögenshaushaltes gibt die folgende Tabelle:

	Kreis Pbg. 2003	Kreis Pbg. 2004	Kreis Pbg. 2005
HAR im VwH	0,66 %	0,74 %	0,88 %
Neue HAR im VmH	37,08 %	18,91 %	30,68 %
Alte HAR im VmH	25,70 %	37,97 %	15,74 %
Neue HER im VmH	24,99 %	49,39 %	48,55 %
Alte HER im VmH	0,00 %	35,93 %	7,03 %
KER im VmH	0,16 %	0,24 %	2,58 %

### Erläuterungen zur Tabelle:

Die Prozentzahlen zu den Restarten sind nicht direkt vergleichbar, da sie unterschiedlich berechnet werden. Sie ergeben sich aus folgenden Verhältnisrechnungen:

- **Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt:**  
Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Gesamt-Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes.
- **Neue Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt:**  
Die neu entstandenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereitgestellten Investitionsmitteln im Vermögenshaushalt (Planansatz).

- Alte Haushaltsausgabereste und -einnahmereste im Vermögenshaushalt:  
Weiter zu übertragende alte Haushaltsausgabereste und -einnahmereste werden ins Verhältnis gesetzt zu den jeweiligen Gesamtresten zu Beginn des Folgejahres.
- Neue Haushaltseinnahmereste und Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt:  
Die Haushalts- und Kasseneinnahmereste werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Gesamtsoll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes.

Die Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind leicht angestiegen, bewegen sich aber weiterhin auf einem akzeptablen Niveau.

Im Vermögenshaushalt sind die Haushaltsausgabereste gegenüber 2004 stark angestiegen. Hauptursache dafür sind Verzögerungen bei der Ausführung von baulichen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau.

Der Anteil der alten HAR an den gesamten HAR im Vermögenshaushalt hat sich im Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich vermindert. Dies ist auf den Rückgang der weiter zu übertragenden alten HAR zurück zu führen.

Die neuen HER stellen sich fast unverändert dar, während die alten HER im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer ausfallen. Durch die bestehende Lage der Kreditmärkte werden weiterhin solange wie möglich statt der geplanten langfristigen Kredite kurzfristige Kassenkredite in Anspruch genommen. Die verzögerte Kreditaufnahme bildet sich im hohen Ist-Fehlbestand des Vermögenshaushaltes in Höhe von 7,375 Mio. € ab.

Die Kassenkredite sanken im Jahr 2005 von 36,1 auf 31,2 Mio. € (Stand jeweils zum 31.12.). Die Kassenkredite schwankten im Jahresverlauf aber stark und erreichten ihr Maximum im Januar 2005 mit einer Höhe von über 46 Mio. €

Um die Kreditermächtigung in Höhe von 12,871 Mio. € (neue HER) nicht verfallen zu lassen, ist der Kreis gezwungen, diese Summe spätestens vor Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung 2007 als Kredit aufzunehmen. Nur durch die Bildung der HER in dieser Größenordnung war ein Ausgleich des Vermögenshaushaltes in der Sollrechnung möglich.

Die neuen und alten Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt belaufen sich insgesamt auf 13.844.664,24 €. Auf den weiter übertragenen alten HER aus 2004 in Höhe von 972.764,24 € ist bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung in 2006 keine Kreditaufnahme erfolgt. Somit ist der Gesamtbetrag in Abgang zu stellen.

Der Anstieg der Kasseneinnahmereste (KER) ist durch einen Einnahmerest im Einzelplan 6 im Bereich der Straßenmeisterei (Veräußerung eines Grundstückes des ehemaligen Bauhofes des Kreises) in Höhe von 640.000,-- € verursacht.

Die KER im Bereich der Abfallbeseitigungsgebühren betragen 143.970,29 € bei rd. 23,2 Mio. € bereinigtem Anordnungssoll. Dies entspricht 0,62 % des Volumens. Der Vorjahreswert betrug 0,46 % des Volumens, so dass sich die KER leicht erhöht haben.

## **2.7 Bestands- und Resteübertragung**

Der Verwaltungshaushalt schließt ab mit einem Fehlbetrag von 2.032.078,97 €, der als Kasseneinnahmerest in das Folgejahr vorzutragen ist. Zusammen mit den übrigen Kasseneinnahmeresten in Höhe von 16.864.473,59 € ergibt sich ein Gesamtresteübertrag von 18.896.552,56 €. Dieser Betrag entspricht der Summe der Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.266.287,77 € und des negativen Kassenbestandes in Höhe von 16.630.264,79 €.

Im Vermögenshaushalt belaufen sich die neuen Kasseneinnahmereste auf 683.356,23 €, die neuen Haushaltseinnahmereste (HER) auf 12.871.900,-- € und die weiter zu übertragenden HER auf 972.764,24 €. Insgesamt betragen die Einnahmereste somit 14.528.020,47 €. Dies entspricht der Summe der weiter zu übertragenden alten Haushaltsausgabereste (HAR) mit 1.125.519,50 € sowie der neuen HAR mit 6.027.423,36 € unter Berücksichtigung des negativen Bestandsvortrages in Höhe von 7.375.077,61 €.

Der buchmäßige Kassenbestand gem. § 38 GemHVO des Haushaltsjahres 2005 in Höhe von insgesamt 1.660.417,77 € ist am 31.03.2006 in die Bücher des Folgejahres übertragen worden.

Die Übertragung der Haushalts- und Kassenreste aus dem Jahre 2005 in das Jahr 2006 ist damit nach erfolgter Berichtigung richtig erfolgt.

## 2.8 Zusammenfassende Bewertung des Jahresabschlusses

Entsprechend § 94 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 57 KrO bestätigt die Rechnungsprüfung, dass im Haushaltsjahr 2005

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge, soweit geprüft, sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
- bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist
- die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Verwaltung hat die in den §§ 37 und 41 GemHVO vorgeschriebenen Anlagen zur Jahresrechnung gefertigt und die Haushaltsrechnung eingehend erläutert.

### **3 Kassenprüfung**

#### **3.1 Verwahrkontenbereich**

Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme in der Kreiskasse am 07.10.2005 hatte einen negativen Kassen-Sollbestand in Höhe von - 9.380.103,30 € zum Ergebnis. Im Rahmen dieser Kassenprüfung wurde in der Folgezeit u.a. der Verwahrkontobereich näher überprüft, nachdem die Kasse bei der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für einen erkrankten Mitarbeiter auf dubiose Buchungen in diesem Kontokreis gestoßen war und der Kassenaufsichtsbeamte das RPA am 02.12.2005 um eine außerordentliche Kassenprüfung gebeten hatte.

Neben den von der Kasse mitgeteilten dubiosen Buchungen hat das RPA ca. 160 weitere Buchungsfälle im Verwahrkontobereich 6 (Allgemeines Verwahrkonten der Kasse) näher untersucht. Die Prüfung war sehr zeitaufwändig und mühsam, weil die Belege im betreffenden Verwahrkontobereich häufig keine Buchungsvermerke tragen und die Buchungstexte oft keinerlei Hinweise auf die zu Grunde liegende Sachverhalte liefern.

Nach den getroffenen Feststellungen sind durch einen inzwischen nicht mehr in der Kreiskasse tätigen Mitarbeiter offene Forderungen einerseits und Überzahlungen andererseits miteinander verrechnet worden, obwohl überhaupt kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Posten bestand. Die unzureichende Dokumentation dieser Buchungen hat dazu geführt, dass in wenigen Einzelfällen keine restlose Aufklärung der Buchungsvorgänge möglich war. Ein Abfluss von Geldmitteln nach außen mit der Folge eines evtl. finanziellen Schadens für den Kreis wurde nicht festgestellt.

**Die Abteilung Finanzen – Team Buchführung – hat dazu wie folgt Stellung genommen:**

*Bislang festgestellte Fehlbuchungen wurden über die Haushaltsstelle 5.00000.1/48920 abgewickelt. Der Bestand beläuft sich derzeit auf 1.850,02 €.*

*Zur Überprüfung der Richtigkeit der Dateneingabe und –verarbeitung im Bereich VW 6, VW 7 und selbst veranlasster Erstattungsfälle werden stichprobenartige Belegkontrollen durchgeführt. Die Stichproben werden programmtechnisch nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Die Quote beträgt 10 %.*

*Die Überprüfung umfasst die Herkunft des Betrages, die Verfolgung anhand der durchgeführten Buchungen und der – sofern vorhanden – schriftlichen Buchungsbestimmungen der Fachdienste, die Übereinstimmung des Verwendungszweckes mit dem Zahlungsgrund sowie die Revisionssicherheit der Buchungstexte. Derzeit ist eine spezielle Sachbearbeiterin mit der Belegkontrolle betraut. Es bedarf noch einer Vertiefung der Kenntnisse im HKR und einer Festigung der Dokumentationsweise.*

### **3.2 Datensicherheit**

Im Verlauf der Kassenprüfung wurde auch ein ganz erhebliches Sicherheitsproblem festgestellt. Die bisher praktizierte Vergabe der Userrechte für das HKR-System widerspricht grundlegenden Regeln der Datensicherheit und des Datenschutzes. Es gibt Userkonten (Superuser, Firma H&H, Auszubildende) die nicht an bestimmte Personen gebunden sind.

Besonders brisant ist die Handhabung der Rechte des sogenannten Superusers mit der Kennung „0000“. Dieser User hatte zum Prüfungszeitpunkt im HKR-System alle Rechte. Kennung und Passwort dieses Users waren aber mindestens fünf Personen, darunter die stellvertretende Kassenverwalterin, bekannt. Die Problematik wird deutlich, wenn man bedenkt, dass von dem betreffenden Personenkreis bisher alle Programmeinstellungen aber auch Buchungen, Einrichtung und Löschung von Usern und der Abruf von Daten aller Art vorgenommen werden konnten, ohne dass eine personelle Zuordnung möglich gewesen wäre. Das Systemlogbuch und das Zeitbuch weisen auch tatsächlich Buchungen unter der Userkennung „0000“ aus, die nach deren eigenem Bekunden von der stellvertretenden Kassenverwalterin aus Versehen unter der Superuserkennung vorgenommen worden sind.

Nach Auskunft des Kassenaufsichtsbeamten sind die vom RPA aufgezeigten Mängel inzwischen abgestellt worden.

### **3.3 Handvorschuss im Vollstreckungsbereich**

Die Prüfung der diversen Handvorschüsse in der Kreisverwaltung ist nach der Ausführungsanweisung zu § 38 der Gemeindekassenverordnung von den jeweiligen Fachdiensten vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist das Team Finanzen hinsichtlich der im Vollstreckungsbereich bestehenden Handvorschüsse in 2005 auch vollständig nachgekommen. Insgesamt erfolgten vier Prüfungen durch die stellvertretende Kassenverwalterin. Aus der Niederschrift vom 30.06.2005 geht hervor, dass bei einem Handvorschuss ein Kassenfehlbetrag von 720,79 € festgestellt worden ist. Die Angelegenheit wurde durch die Erstattung des Fehlbetrages und die kasseninterne Umsetzung der Mitarbeiterin bereinigt. Die Rechnungsprüfung war über diesen Sachverhalt nicht informiert und weist darauf hin, dass das RPA nach seiner Geschäftsanweisung unverzüglich über derartige Vorfälle zu unterrichten ist.

### **3.4 Bestände auf dem Verwahrkonto 4077 – Unterhaltsvorschuss**

Während das betreffende Verwahrkonto in den Vorjahren ausgeglichen war, sind ab dem Jahr 2001 Bestände auf dem Konto ausgewiesen und ins Folgejahr übertragen worden. Der Kontoausgleich erfolgte in den Jahren vor 2001 durch Restevortrag mit anschließender zusätzlicher genauer Abwicklung des vorgetragenen Bestandes. Im Jahr 2000 ist der nicht abgewickelte Bestand an das Land zurückgezahlt worden.

Seit 2001 wird der nicht abgewickelte Bestand vorgetragen und bei der Abrufung des Bedarfes beim Land durch den Fachdienst im ersten Quartal des Folgejahres mit berücksichtigt. Eine Rückzahlung erfolgt zweckmäßigerweise nicht. Aus kassenrechtlichen Gründen muss der vom Land für Dezember überwiesene Betrag im alten Jahr verbucht werden. Die mit diesem Betrag verbundenen Leistungen sind jedoch wegen der Fälligkeit auf das neue Jahr zu buchen. Es entsteht damit ein buchungstechnisch über wenige Tage ausgewiesener Bestand, der beim Jahreswechsel vorzutragen ist.

Der Bestand belief sich auf 265.546,13 € am Ende des Haushaltsjahres 2001 und veränderte sich bis einschließlich 2003 auf 251.257,36 €

Im Jahr 2004 hingegen hatte sich der Bestand um weitere 251.486,33 € nahezu verdoppelt. In das Jahr 2005 wurde ein Bestand von jetzt 502.743,69 € vorgetragen. Um sicher zu stellen, dass der Kreis nicht zu hohe Landesmittel vorhält und ggf. Zinsberechnungen auf den Kreis zukommen, hat die Rechnungsprüfung die Zahlungsverläufe in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und der Kreiskasse nachvollzogen.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Abrechnungen im Fachdienst zeitnah und in enger Abstimmung mit der Landeskasse erfolgen. Die vom Programm Prosoz erzeugten Auszahlungen werden in Auszahlungsanordnungen nach dem HKR-Verfahren übertragen und zur Kreiskasse gegeben.

Es entsteht neben kleineren ergänzenden Zahlungen für jeden Monat eine große Auszahlung in einer Auszahlungsanordnung von rd. 220.000,-- € bis 240.000,-- €

Mit der Zahlung vom 27.07.2004 für August 2004 in Höhe von 240.970,-- € ist jedoch nicht das Verwahrkonto 4077 belastet worden, sondern das Verwahrkonto 4070 mit der Bezeichnung „Amtsvormundschaft“.

Damit wies das Konto 4077 Ende 2004 einen Bestand von 502.743,69 € aus statt der richtigen 261.773,69 €. Entsprechend war das Verwahrkonto 4070 zu hoch belastet worden.

Die Fehlbuchung vom 27.07.2004 auf dem Konto 4070 ist damit Ursache für den buchungstechnisch zu hoch ausgewiesenen Bestand des Verwahrkontos 4077. Der Betrag von 240.970,-- € ist umzubuchen, um beide Konten im Bestand richtig zu stellen.

Fachdienst und Kreiskasse wird empfohlen, zumindest vierteljährlich Kontenabstimmungen zwischen Prosoz und HKR-Verfahren vorzunehmen.

**Die Abteilung Finanzen – Team Buchführung – hat dazu wie folgt Stellung genommen:**

*Es ist im Rahmen einer Vertretungstätigkeit versehentlich das unzutreffende Verwahrkonto bei der Auszahlungsanordnung über 240.970,-- € verwendet worden.*

## **4 Feststellungen im Rahmen der Kassenbelegprüfung**

### **4.1 Allgemeine Feststellungen**

Abweichend von dem sonst verwendeten Stichprobensystem wurden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2005 sämtliche im Haushaltsjahr 2005 angefallenen Kassenbelege gesichtet und bei Bedarf überprüft. Beteiligt waren fast alle Mitarbeiter der Rechnungsprüfung. Von der Kreiskasse wurden insgesamt 199 Ordner mit Belegen zur Verfügung gestellt. Bei ca. 150 Kassenanordnungen pro Karton ergibt sich eine Menge von rund dreißigtausend Belegen (zuzüglich Anlagen wie z.B. Rechnungen).

Die lückenlose Belegprüfung wurde als Sonderaktion vor Umstellung auf das neue Rechnungswesen durchgeführt. Die Hinweise sollen auch beim Aufbau der Buchhaltung im NKR Berücksichtigung finden.

Insgesamt wurde ein geordnetes Belegwesen vorgefunden, das in Teilbereichen noch verbesserungsfähig ist.

Bei der überwiegenden Anzahl der Kassenbelege wurden keine Fehler festgestellt.

Während der Prüfung ergaben sich Hinweise zu weiteren Prüffeldern auf den Gebieten der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Feststellungen flossen in den Gesamtbericht ein.

Nachfolgend werden zunächst die allgemeinen Bemerkungen zum Belegwesen dargestellt.

#### **4.1.1 Vollständigkeit der Unterlagen**

In Einzelfällen fehlte der Ausdruck der Kassenanordnung. Dies kann auch darauf beruhen, dass Belege falsch abgelegt worden sind. Die Ablage an falscher Stelle wurde jedenfalls in Einzelfällen festgestellt. Derartige Fehler sind bei einer so großen Menge von Unterlagen nie ganz auszuschließen.

Ein Systemfehler liegt jedoch im häufigen Fehlen der zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalrechnungen etc.) Gemäß § 5 (3) der Dienstanweisung über die Erteilung von Kassenanordnungen müssen derartige Unterlagen den Kassenanweisungen im Original beigelegt werden.

In besonderen Fällen (z.B. aufgrund des Datenschutzes) können Originalrechnungen dezentral im Fachdienst aufbewahrt werden. Für die dezentrale Aufbewahrung muss die Zustimmung der Abteilung Finanzen eingeholt werden. Die Rechnungsprüfung ist zu informieren. Ausnahmeregelungen in diesem Sinne lagen gemäß Auskunft der Abteilung Finanzen nicht vor.

Besonders im Bereich von „Massenverfahren“ wie z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnung, Sozialhilfe, Jugendhilfe kann eine dezentrale Aufbewahrung durchaus sinnvoll sein. Die Ausgestaltung muss jedoch vor Verfahrenseinführung mit der Finanzabteilung abgestimmt und geregelt werden. Auf jeden Fall sind die zahlungsbegründenden Unterlagen wie Kassenbelege aufzubewahren. Dies bedeutet, dass insbesondere Sicherheitsvorgaben und Aufbewahrungsfristen auch bei dezentraler Ablage einzuhalten sind. Nur so kann die Revisionssicherheit im erforderlichen Maß gewährleistet werden.

Neben der örtlichen und der überörtlichen Prüfung werden auch Belange des Datenschutzes und des Abgabenrechts berührt. Weiterhin müssen auch für Gerichtsverfahren kurzfristig Originalunterlagen vorgelegt werden können.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, im Rahmen der Umstellung auf das neue Rechnungswesen die Belegablage revisionssicher im Sinne der obigen Darstellung zu organisieren.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

#### **4.1.2 Qualität der Unterlagen**

Kassenanordnungen werden beim Kreis Pinneberg bisher in Papierform erstellt. Das Vier-Augen-Prinzip soll durch die Trennung von Richtigkeitsbescheinigungen und Anordnungsberechtigung gewährleistet werden.

Während es für die Richtigkeitsbescheinigungen generelle Ermächtigungen für bestimmte Personengruppen gibt, wird die Anordnungsbefugnis jeweils im Einzelfall erteilt.

Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Mitteilungen zu den Unterschriftsbefugnissen teilweise unvollständig oder veraltet waren. Ein Unterschriftserfordernis kann nur sinnvoll sein, wenn die Unterschriftsproben mindestens der Kasse und der Rechnungsprüfung bekannt gegeben und aktualisiert werden. Auf die entsprechende Regelung in § 14 (2) der Dienstweisung über die Erteilung von Kassenanweisungen wird hingewiesen. Es wird vorgeschlagen, das Verzeichnis nach Organisationseinheiten geordnet und mit Änderungsdaten versehen im Intranet bereitzustellen.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

#### **4.1.3 Richtigkeit der Unterlagen**

Nur in einem Fall wurde eine von einer nicht anordnungsberechtigten Person unterschriebene Kassenanordnung festgestellt. Der Fall konnte durch einen direkten Hinweis ausgeräumt werden.

#### **4.1.4 Niederschlagungsverzeichnis**

Im Falle von nicht ausgeglichenen Forderungen erfolgten in vielen Fällen Niederschlagungen. Von dem Instrument der Niederschlagung wird zum Beispiel Gebrauch gemacht, wenn Beitreibungsmaßnahmen wie Pfändungen zunächst erfolglos geblieben sind. Im Gegensatz zum Erlass wird bei einer Niederschlagung nicht auf die Forderung selbst, sondern nur auf die gegenwärtige Beitreibung verzichtet.

Bei einer Nachschau im Niederschlagungsverzeichnis wurden diverse Fälle festgestellt, bei denen das Verjährungsdatum (teilweise schon seit Jahren) überschritten war. Eine Überprüfung und Bereinigung des Verzeichnisses wird für erforderlich gehalten. Im Rahmen der Umstellung auf das neue Rechnungswesen (NKR) ist ohnehin eine Einzelbetrachtung der Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit notwendig.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

## **4.2 Nichtbearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren**

Im Zuge der Kassenbelegprüfung hat das RPA eine stichprobenweise Überprüfung der im Haushaltsjahr 2005 vorgenommenen Niederschlagungsfälle im Bereich des Fachdienstes Umwelt vorgenommen, nachdem bereits die Jahresrechnungsergebnisse einen außerordentlich hohen Rückgang bei den Bußgeldeinnahmen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das Abfallrecht auf 4.022,-- € im Haushaltsjahr 2005 auswiesen (veranschlagt waren 15.000,-- €).

Dabei stellte sich heraus, dass die seit 2003 zu verzeichnenden Einnahmerückgänge hauptsächlich aus der unterbliebenen Bearbeitung diverser Ordnungswidrigkeitsverfahren resultieren.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit sind zwangsläufig personelle Angaben notwendig, so dass die Rechnungsprüfung aus Datenschutzgründen ihre Feststellungen in einem gesonderten nichtöffentlichen Bericht für den Hauptausschuss zusammengefasst hat. An dieser Stelle wird deshalb wegen näherer Einzelheiten auf den gesonderten RPA-Bericht vom 17.10.2006 verwiesen.

## **4.3 Niederschlagung von Forderungen im Bereich des ehemaligen Rettungsdienstes**

### **4.3.1** Bis zur Umwandlung des Rettungsdienstes durch Gründung der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH am 01.01.2005 wurden durch den Fachdienst 22 öffentlich-rechtliche Gebühren für die Einsätze erhoben. Der Fachdienst hat deshalb noch die bestehenden Altfälle mit Gebührenforderungen aus der Zeit bis 31.12.2004 abzuwickeln.

Dazu gehört auch die Niederschlagung von Forderungen in den Fällen, in denen die Rechnungsbeträge zum Soll gestellt waren, jedoch nicht eingezogen werden konnten.

Bei Durchsicht der Einnahmebelege der Kasse für das Haushaltsjahr 2005 stellte die Rechnungsprüfung fest, dass allein in der Zeit von Februar bis Juni 2006 vom Fachdienst 78 Fälle mit einem Betragsvolumen von 18.557,-- € niedergeschlagen und vom Einnahmesoll abgesetzt worden sind.

Da es sich offensichtlich um eine größere Aktion zur Bereinigung von Forderungen handelte, die zum Teil aus lange zurück liegenden Haushaltsjahren stammen, hat das RPA die entsprechenden einzelnen Vorgänge darauf überprüft, ob die vorgenommenen Niederschlagungen entsprechend den Anforderungen der Verfahrensregelung des Kreises vom 20.11.1998 zum Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen gerechtfertigt sind. Danach sind unbefristete Niederschlagungen von Ansprüchen des Kreises möglich, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass in allen Fällen sachgerechte Niederschlagungsentscheidungen vom Fachdienst getroffen worden sind. Es lagen jeweils konkrete Nachweise über die dauernde Zahlungsunfähigkeit der Schuldner bzw. deren Unauffindbarkeit vor. In einigen Fällen waren die Schuldner nach Geltendmachung der Forderung verstorben, ohne dass Ansprüche aus dem Nachlass gegen die Erben realisiert werden konnten. Bei auffallend vielen Schuldnern handelte es sich um polnische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückgekehrt waren, so dass sich die Forderungen nicht einziehen ließen.

- 4.3.2** Bei zwölf der Niederschlagungsfälle enthielten die Kassenanweisungen zur Absetzung der Forderung vom Einnahmesoll eine Befristung bis 31.12.2006, so dass es sich hier vermeintlich um befristete Niederschlagungen mit der Folge handelt, dass nach Ziffer 2.1 der genannten Verfahrensregelung die Ansprüche vom Fachdienst weiter zu überwachen sind und die Verjährung ggf. rechtzeitig unterbrochen werden muss.

Tatsächlich hat jedoch in jedem dieser Einzelfälle mit Zustimmung des Fachdienstleiters eine unbefristete Niederschlagung stattgefunden, nachdem die sachbearbeitende Stelle die Forderungen als nicht einziehbar eingestuft und begründet hatte. Es ist deshalb nicht plausibel, aus welchen Gründen die Niederschlagungen bis zum 31.12.2006 befristet wurden, zumal sich die Fälle inhaltlich nicht von denen der unbefristeten Niederschlagung unterscheiden. Die Rechnungsprüfung regt den Wegfall der Befristung an, da es sich nach den konkreten Umständen der Vorgänge tatsächlich um dauerhaft nicht einziehbare Forderungen handelt.

- 4.3.3** In einem gesonderten Aktenordner verwahrt der Fachdienst befristete Niederschlagungsfälle, bei denen es sich noch um bestehende Forderungen aus den Jahren 2001 bis 2004 handelt. Dazu ergeben sich nach Prüfung folgende Anmerkungen:

**Fall I.G. (PK-Nr. 62130063)**

Die am 02.06.2003 befristet bis zum 01.12.2004 niedergeschlagene Forderung in Höhe von 187,70 € stammt aus dem Jahr 2002. In der Folgezeit wurde die Befristung der Niederschlagung bis zum 15.12.2005 verlängert.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass aus den Unterlagen des Fachdienstes ersichtlich ist, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Einziehung der Forderung getroffen wurden.

**Fall H.T. (PK-Nr. 62034229)**

Die ursprüngliche Forderung in Höhe von 199,42 € stammt aus dem Jahr 2001. Die Niederschlagung wurde durch den Fachdienst mehrfach befristet, zuletzt am 18.04.2005 bis zum 31.12.2005. Es ist nicht erkennbar, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Realisierung der Forderung unternommen worden sind.

**Fall N.B. (Az.: 62.26878 / 26879)**

Hier bestehen noch zwei bis zum 31.12.2005 befristete Forderungen in Höhe von 151,28 € und 377,45 € aus 2004. Die befristete Niederschlagung wurde vorgenommen, weil der Schuldner verstorben ist und der Nachlassverwalter am 05.01.2005 mitgeteilt hatte, dass nach beabsichtigter Veräußerung des Grundvermögens ein Ausgleich der Forderungen des Kreises erfolgen könne.

Die Beträge sind bisher nicht bei der Kreiskasse eingegangen. Es ist aus den Unterlagen auch nicht ersichtlich, dass die Angelegenheit in der Zwischenzeit vom Fachdienst weiter verfolgt worden ist.

**Fall C.E. (PK-Nr. 62026873)**

Die Restforderung in Höhe von 207,83 € stammt aus 2001 und wurde zuletzt am 19.04.2005 befristet bis zum 31.03.2006 niedergeschlagen. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren nach Aktenlage noch keine weiteren Maßnahmen zur Einziehung der Forderung eingeleitet worden.

**Fall S.K. (Az.: 62.40241 / 62.40242)**

Die vorherige Prüfungsbemerkung trifft in gleicher Weise auf die beiden befristet bis zum 30.04.2006 niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 172,74 € und 521,44 € aus dem Jahr 2003 zu.

- 4.3.4** Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die noch vom Fachdienst abzuwickelnden Altfälle sorgfältig zu beurteilen, welche Forderungen realistischerweise nicht mehr eingezogen werden können und diese Vorgänge durch Umwandlung in unbefristete Niederschlagungen abzuschließen. Soweit noch Zahlungseingänge erwartet werden können, ist es Aufgabe des Fachdienstes, diese Forderungen zeitnah zu überwachen und gegebenenfalls wieder die Kreiskasse zur Einziehung einzuschalten.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

An diese Verpflichtung wird auch deshalb nochmals erinnert, weil bereits in 2003 versäumt worden war, in insgesamt sieben Fällen mit Forderungen zwischen 160,-- € und 466,-- € rechtzeitig befristete Niederschlagungen wieder aufzugreifen und der Kreiskasse zu melden. Dies ist erst nachträglich am 08.03.2004 erfolgt und vom Fachdienst selbst als fehlerhaftes Unterlassen erkannt worden.

**Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung hat dazu wie folgt Stellung genommen:**

*Bei den im Rahmen der Prüfung beanstandeten, per 31.12.2006 befristeten Niederschlagungen handelt es sich tatsächlich um unbefristete Niederschlagungen die durch einen Buchungsfehler als befristet gebucht wurden. Entsprechend der Anregung des RPA wird die Befristung aufgehoben.*

*Die noch vom FD 22 abzuwickelnden Altfälle werden von hier weiterhin sorgfältig hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Forderungen geprüft und ggf. durch unbefristete Niederschlagung abgeschlossen.*

#### 4.4 Abrechnung von IT-Dienstleistungen

Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Haushaltsstelle 1.0200.58100 mit der Bezeichnung „Externe Beratungsleistungen für EDV“ Gesamtausgaben in Höhe von 53.574,39 € ausweist.

Davon sind 41.818,37 € an eine Firma gezahlt worden, die System-Support auf Stundenlohnbasis abgerechnet hat. Eine schriftliche Beauftragung konnte der Rechnungsprüfung lediglich über einen Teilbetrag in Höhe von 29.120,-- € (Administration 2. Quartal 2005) vorgelegt werden. Unterlagen über der Beauftragung vorausgegangene Ausschreibungen bzw. Preisumfragen lagen nicht vor.

Beanstandung
--------------

#### 4.5 Doppelzahlungen

Bei Durchsicht der Kassenbelege wurden in zwei Fällen Doppelzahlungen (Fachdienst Gebäudewirtschaft und FD Umwelt) festgestellt. Es handelte sich dabei um Rechnungsbeträge von zusammen ca. 500,-- €. Die Doppelzahlungen geben Veranlassung zu dem Hinweis, dass Kassenanweisungen nur aufgrund und unter Beifügung der Originalrechnungen gefertigt werden dürfen. Sollte dies aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, sind entsprechende Kennzeichnungsvermerke auf den zahlungsbegründenden Unterlagen erforderlich.

Die betreffenden Firmen hatten bisher auf die doppelt erhaltenen Rechnungsbeträge nicht reagiert. Im einen Fall erfolgte nach Hinweis des RPA noch während der Prüfung die Erstattung des Betrages. Im anderen Fall ist die Rückzahlung inzwischen durch den Fachdienst angemahnt worden.

#### **Der Fachdienst Umwelt hat dazu wie folgt Stellung genommen:**

*Es handelt sich hier um eine Rechnung über 206,88 € für die Befüllung und Prüfung von Propangasflaschen. Die Rechnung war adressiert an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, und ist von hier mit dem Originalbeleg zur Auszahlung angewiesen worden. Knapp eine Woche später wurde vom FD Innerer Service der selbe Rechnungsbetrag aus hier nicht erklärlichen Gründen nochmals angewiesen.*

*Die Doppelzahlung wurde erstattet. Es handelt sich hier um einen Einzelfall, die Regel „keine Buchung ohne Beleg“ wird selbstverständlich beachtet.*

## **5 Weitere Feststellungen aus den Fachbereichen und Fachdiensten**

### **5.1 Bekanntmachungskosten**

Im Haushaltsjahr 2005 sind Bekanntmachungskosten mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 38.000,- € entstanden. Davon entfielen 15.513,27 € auf die Veröffentlichung von Satzungs- und Verordnungstexten in den regionalen Tageszeitungen.

Die Bekanntmachung des vollständigen Textes von Satzungen und Verordnungen des Kreises beruht auf § 13 der Hauptsatzung und entspricht damit den rechtlichen Vorgaben der im November 2005 aufgehobenen Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung aus dem Jahr 1979 (zuletzt geändert am 15.09.1999).

Die inzwischen in Kraft getretene Neufassung der Bekanntmachungsverordnung vom 11.11.2005 lässt zwar nach wie vor den Abdruck von Satzungs- und Verordnungstexten in den Tageszeitungen als Bekanntmachungsform zu, bietet den Kommunen und Kreisen jedoch im Kosteneinsparungsinteresse flexiblere Varianten an. Dazu gehört, dass die Satzungs- und Verordnungstexte nicht mehr im vollen Wortlaut in den Tageszeitungen veröffentlicht werden müssen, wenn eine Bereitstellung dieser Texte auf der Internetseite des Trägers der öffentlichen Verwaltung erfolgt. In den Tageszeitungen ist dann darauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.

Mit dieser Verfahrensänderung können nicht unerhebliche Bekanntmachungskosten insbesondere bei der Veröffentlichung von Satzungs- und Verordnungstexten eingespart werden. Auf diesen Sachverhalt hatte bereits die Verwaltung mit Vorlage vom 24.11.2005 für den Kreistag hingewiesen und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen. Diesem Vorschlag ist der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2005 mehrheitlich nicht gefolgt, so dass die Bekanntmachungen nach wie vor durch vollständigen Textabdruck in den Tageszeitungen vorgenommen werden müssen und hohe Rechnungsbeträge nach sich ziehen.

Als Beispiel verweist die Rechnungsprüfung auf die Bekanntmachung der notwendigen Neufassung der Satzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 08.02.2006, die vollständig in den Tageszeitungen abgedruckt wurde und Bekanntmachungskosten in Höhe von 2.943,74 € verursachte. Der Abdruck eines kurzen Hinweises auf die Veröffentlichung des Satzungstextes im Internet des Kreises und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Satzung beim Fachdienst hätte eine Verringerung der Bekanntmachungskosten um etwa zwei Drittel bedeutet.

Vor dem Hintergrund, dass die aus den Sondernutzungsfällen zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kreises voraussichtlich nicht annähernd die entstandenen Bekanntmachungskosten decken werden, kommt der möglichen Kosteneinsparung auf diesem Gebiet besondere Bedeutung zu. Ergänzend weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass der Kreis Pinneberg aufgrund seiner Fehlbetragsituation gehalten ist, alle bestehenden Einsparmöglichkeiten auch tatsächlich zu nutzen. Insofern sollte die Entscheidung des Kreistages über die Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung des Kreises nochmals überdacht werden.

**Dazu hat die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:**

*Die Kreisverwaltung teilt die Einschätzung der Rechnungsprüfung zur wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer Veröffentlichung von Satzungs- und Verordnungstexten im Wesentlichen über das Internet.*

*Die Verwaltung hatte bereits in 2005 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2006 die Umstellung der Veröffentlichung von Satzungs- und Verordnungstexten explizit vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist wie vom RPA dargestellt während der Beratung im Kreistag am 14.12.2005 diskutiert und abgelehnt worden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung das Thema aktuell erneut in die politische Beratung eingebracht, um eine Änderung des § 13 der Hauptsatzung ggf. noch vor Abschluss der Budgetberatungen für 2007 umsetzen zu können.*

*Für diese Form der Veröffentlichung spricht neben erheblichen Kosteneinsparungen und der geänderten Landesverordnung, dass das Internet mittlerweile in der Bevölkerung weit verbreitet ist und eine wachsende Anzahl von Kreisen und Gemeinden bereits zu dieser Form der Bekanntmachung übergegangen ist. Dies sind derzeit die Kreise Ostholstein, Steinburg und Plön, die Landeshauptstadt Kiel und im Kreis Pinneberg das Amt Moorrege und die Gemeinde Halstenbek.*

*Bereits zum Haushaltsjahr 2006 hat der Kreis seine Veröffentlichungskosten für Stellenausschreibungen dadurch reduziert, dass geeignete Stellen nicht mehr vollständig in der Presse ausgeschrieben werden. Hier verweist der Kreis bereits auf das Internet.*

## **5.2 Veräußerung des Grundstückes in Pinneberg, Hermanstraße (ehemals Bauhof)**

Im Haushaltsjahr 2005 fand die Veräußerung der o.g. Liegenschaft des Kreises statt. Mit diesem Grundstücksverkauf konnten Interessen des Käufers an einer Erweiterung seines Unternehmens als auch die Interessen des Kreises an der Verlagerung des Bauhofes nach Moorreege verbunden werden.

Nach den Kassenunterlagen musste die Kaufpreisforderung als Kasseneinnahmerest in das Haushaltsjahr 2006 übertragen werden, obwohl der Kaufpreis bereits am 30.8.2005 fällig geworden war (Fälligkeitsmitteilung der Notarin). Der Kaufpreis wurde erst im Januar 2006 gezahlt, nachdem der Käufer erfolglos Wandlung des Kaufvertrages und Minderung des Kaufpreises verlangt hatte.

Über die Forderung nach Verzugszinsen wird erst im Zusammenhang mit weiteren Ansprüchen des Kreises aus dem Grundstückskaufvertrag entschieden werden. Dabei geht es insbesondere noch um vom Kreis im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bauhofes geleistete städtebauliche und planerische Ausgaben, zu deren Erstattung sich der Käufer neben dem Kaufpreis vertraglich verpflichtet hatte. Dazu verweist das RPA auf Ziffer 2.6 (Seite 67) des Berichtes des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (Prüfungsmitteilung über das Ergebnis der Ordnungsprüfung des Kreises Pinneberg 2005).

Aus Sicht der Rechnungsprüfung gibt es über die angesprochenen Vertragsregelungen hinaus weitere Kritikpunkte am damaligen Grundstückskaufvertrag, zu denen jedoch auch aus datenschutzrechtlichen Gründen in diesem Bericht nicht Stellung genommen werden soll.

Für das Grundstück hatte der Fachdienst Gebäudewirtschaft am 20.10.2003 ein Gutachten über den Verkehrswert zum Stichtag 31.10.2003 in Anlehnung an § 194 des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt. Nach diesem Verfahren wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der zum Bewertungszeitpunkt, auf den sich die Ermittlungen beziehen, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften sowie der Lage und der sonstigen Beschaffenheit des Bewertungsobjektes ohne Einfluss ungewöhnlicher und persönlicher Verhältnisse zu erzielen wäre.

Danach wurde der Verkehrswert auf 791.000,-- € bestimmt, welcher auch Grundlage für erste Verkaufsverhandlungen mit einem Interessenten war. Nach Auskunft des Fachdienstes war der Interessent nicht zur Zahlung eines Kaufpreises in Höhe des Wertgutachtens bereit, weil der Preis nicht der Immobiliensituation entsprach. Daraufhin schaltete die Verwaltung im August 2004 einen Immobilienmakler ein, welcher abweichend vom Verkehrswert einen geringeren erzielbaren Verkaufserlös zwischen 550.000,-- € und 600.000,-- € unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation auf dem Immobilienmarkt bei der Veräußerung von Gewerbeobjekten für realistisch hielt.

Der letztlich erzielte Kaufpreis lag zwar unter dem seinerzeit festgestellten offiziellen Verkehrswert, jedoch über der Maklerbewertung, so dass aus Sicht der Rechnungsprüfung keine Einwände gegen die Höhe des Verkaufspreises zu erheben sind.

## **5.3 Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Bodenschutzes**

### **5.3.1 Sachverhalt**

Das zum 01.03.1999 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Erfassung, Bewertung, Erkundung und Sanierung von schädlichen Bodenverunreinigungen und Altlasten geschaffen. Das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) vom 14.03.2002 hat für Schleswig-Holstein als untere Landesbodenschutzbehörden die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt, denen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

Somit werden vom Team Bodenschutz des Fachdienstes Umwelt als untere Bodenschutzbehörde bei einem Altlastenverdacht Bodenuntersuchungen veranlasst. Je nach Gefährdungspotential werden die erfassten altlastverdächtigen Flächen ggf. in ein Grundwasserkontrollprogramm aufgenommen oder die notwendigen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet und fachlich betreut. Die Erkundung und Sanierung erfolgt in der Regel mit Hilfe externer Sachverständiger.

Altlasten im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altablagerungen sind Grundstücke, auf denen ehemals Abfälle - dazu zählen auch Bauschutt, Böden, organische Materialien - gelagert oder abgelagert worden sind (z. B. ehemalige Mülldeponien). Altstandorte sind Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z. B. chemische Reinigungen, Tankstellen).

Momentan sind im Kreisgebiet 230 Altablagerungen erfasst und davon 117 gutachterlich bewertet. In einem Fall (S03 in Schenefeld) sind langfristige Sanierungsmaßnahmen notwendig, zwei weitere Sanierungsmaßnahmen sind bereits abgeschlossen. Im Bereich der Altstandorte sind bis Ende 2005 8759 Fälle erfasst worden (Urliste), wovon bislang 2.239 Standorte bewertet wurden. Hiervon hat sich an 267 Standorten der Altlastenverdacht bestätigt und 28 Fälle sind in das Altlastenkataster aufgenommen worden. Sowohl die Erfassung als auch die Bewertung der bereits erfassten Altstandorte ist somit bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Altlastenkatasters durch den Kreis Pinneberg ergibt sich aus § 5 des LBodSchG. In diesem Kataster sind die für die Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Bei bislang zwei Altstandorten wurden längerfristige Sanierungsmaßnahmen notwendig, die durch den Fachdienst Umwelt beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Lederfabrik in Uetersen und eine ehemalige chemische Reinigung in Schenefeld. Bei der Beauftragung der Leistungen wurden die Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung vom Fachdienst im Wesentlichen beachtet. In allen Fällen werden die Sanierungsmaßnahmen vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die Voraussetzung hierfür bildet die Altlastenförderungsrichtlinie.

Im Grundwasserkontrollprogramm befinden sich zurzeit 63 Altablagerungen. Bei diesen Altlasten sind zwar Grundwasserbelastungen festgestellt worden, aber es hat sich aufgrund der Bewertung kein akuter Sanierungsbedarf ergeben. Diese Standorte werden je nach Schadensbild und –verlauf in bestimmten Abständen beprobt und einer weiteren Bewertung unterzogen. Im Jahr 2005 erfolgte die Überwachung beispielsweise an 13 Standorten.

Im Rahmen der Kreisprüfung hat das RPA die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahmen überprüft. Weiterer Gegenstand der Prüfung war die Organisation und Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fachdienstes als untere Bodenschutzbehörde.

### 5.3.2 Altablagerungen

Auf dem Gelände der Altablagerung S03 in Schenefeld werden seit 1999 Hochleistungspumpen betrieben. In 2003 wurde zusätzlich eine Gasfassungsanlage errichtet, die auch Pumpen beinhaltet.

Die in den Jahren 2003 bis 2005 angefallenen Verbräuche und Ausgaben sind den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen:

<b>Gremsbargen</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Verbrauch in kWh	53.926	43.916	29.562
Ausgaben	8.485,96 €	7.536,90 €	5.437,41 €

<b>Blankeneser Ch.</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
Verbrauch in kWh	57.635	63.891	54.771
Ausgaben	7.187,62 €	8.409,53 €	7.621,00 €

Die Stromlieferung für die Pumpen erfolgt für den Standort Gremsbargen aufgrund des Stromlieferungsvertrages vom 14.07.2003. Der Vertrag verlängert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, gemäß § 6 des Vertrages um weitere zwölf Monate. Als Abrechnungsgrundlage wurde der Tarif P. vereinbart. Für den Standort Blankeneser Chaussee wurde bereits in früheren Jahren mit dem selben Lieferanten ein Vertrag auf Basis eines Tarifes mit gemessener Leistung abgeschlossen. Bei den vorstehend aufgeführten Tarifen handelt es sich um Standardtarife für gewerbliche Abnehmer. Eine Ausschreibung des Strombezuges ist bisher nicht erfolgt.

Seit dem 01.01.2004 bietet der Stromlieferant für kommunale Abnehmer einen modifizierten Kommuntarif an, der einen zehnpromzentigen Nachlass beinhaltet. Dieser Tarif wurde dem Kreis nicht angeboten. Statt dessen wurden in den erfolgten Beratungen andere Tarife als die für den Kreis günstigsten dargestellt.

In 2004 führte der Innere Service - Bereich Liegenschaften - erstmals eine öffentliche Ausschreibung durch, indem sich der Kreis an einer Bündelausschreibung beteiligte. Im Ergebnis wurden dadurch ab 01.01.2005 wesentlich günstigere Bezugspreise erzielt. Der Strombezug für die o.a. Pumpen war jedoch in die Ausschreibung nicht einbezogen. Ursächlich hierfür ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung mangelnde Kommunikation. Während der für die Ausschreibung federführenden Abteilung Gebäudemanagement die Existenz und hohen Verbräuche der Pumpen nicht gegenwärtig waren, hatte der im Fachdienst Umwelt zuständige Sachbearbeiter keine Hinweise auf die anstehende Ausschreibung.

Beanstandung

Der Strombezug für die Pumpen würde nach dem vom Kreis abgeschlossenen über zwei Jahre laufenden Stromsondervertrag nach Tarif C berechnet werden. Daraus ergibt sich, dass dann 2005 für die Pumpen statt 13.058,41 € nur 9.529,63 € zu zahlen gewesen wären. Zurzeit werden somit jährlich Einsparungsmöglichkeiten von rund 27% nicht ausgeschöpft.

Zurzeit läuft die erneute Ausschreibung der Stromlieferung und die Abteilung Gebäudewirtschaft bereitet die Anschlussaufträge vor. Seitens der Rechnungsprüfung wird empfohlen, den Stromverbrauch für die vom FD Umwelt verwalteten Pumpen in diese Ausschreibung einzubeziehen.

Hinweis/  
Empfehlung

### 5.3.3 Altstandorte

Für die beiden vom Kreis durchgeführten Sanierungen an Altstandorten sind im Jahr 2005 74.408,19 € (ehemalige chemische Reinigung in Schenefeld - KS04) bzw. 32.900,57 € (ehemalige Lederfabrik in Uetersen – KUE27) aufgewendet worden.

Während in Uetersen ein Stromliefervertrag nach erfolgter Internetrecherche abgeschlossen worden war, wurde in Schenefeld der vorhandene Stromanschluss des Nachbargrundstückes genutzt (ehemalige Eigentümer der chemischen Reinigung) und der per Stromzähler ermittelte Verbrauch der Pumpanlage erstattet. Das in Schenefeld praktizierte Verfahren soll nunmehr durch einen eigenen Stromanschluss ersetzt werden. Dies ist auch empfehlenswert, da der Preis mit 17,8 Cent pro kWh deutlich über den Tarifen liegt, die durch die Bündelausschreibung des Kreises aus dem Jahr 2004 erzielt wurden. Der Arbeitspreis im Tarif A beträgt 12,2 Cent pro kWh, so dass der genannte Arbeitspreis von 17,8 Cent um 45,9 % teurer ist. Daher wird auch in diesen Fällen seitens der Rechnungsprüfung die Empfehlung ausgesprochen, diese Verbrauchsstellen in die laufende Ausschreibung des Kreises einzubeziehen. Durch die Einbeziehung in die Bündelausschreibung des Kreises wäre zudem gewährleistet, dass die Stromtarife regelmäßig dem Wettbewerb unterstellt werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Durch die Sanierungsmaßnahmen fallen zudem Schmutzwassergebühren durch die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation an. Für den Standort Uetersen ergab sich in 2005 eine Gebühr in Höhe von 5.476,56 € und für den Standort Schenefeld eine Gebühr (inkl. Nachzahlung für 2005) in Höhe von 11.341,59 €. Zurzeit wird für den Altstandort in Schenefeld geprüft, ob durch eine verbesserte Reinigung der Grundwässer vor Ort (momentan durch eine Stripperanlage) eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation möglich wäre, da hierdurch die Gebührenlast stark sinken würde. Eine solche Berechnung ist sinnvoll und sollte für alle Standorte in regelmäßigen Abständen oder bei veränderten Ergebnissen der Grundwasseranalytik vorgenommen werden.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

#### 5.3.4 Grundwasserkontrollprogramm

Für die Beprobung der 2005 anstehenden Standorte wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Für das Kontrollprogramm an 13 Standorten fielen im Jahr 2005 Kosten in Höhe von 7.341,41 € an. Eine zudem erforderlich gewordene Kontrolle der Deponie Schäferhof führte zu Kosten in Höhe von 3.380,24 €. In diesem Fall wurde auf eine Preisumfrage verzichtet, da die Analyseergebnisse mit den Werten, die im Auftrag der Deponiebetreiber von einer Firma in Lübeck ermittelt werden, vergleichbar sein sollten. Daher war die Beauftragung der selben Firma erforderlich.

### 5.3.5 Organisation Untere Bodenschutzbehörde

Durch das BBodSchG und das LBodSchG wurden dem Kreis Pinneberg erstmalig in gesetzlich verankerten Form Aufgaben übertragen, die vorher in einer Vielzahl von Erlassen in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz geregelt waren. Vor allem die systematische Erfassung der Altstandorte und die Einrichtung des Altlastenkatasters sind Aufgabenfelder, die in dieser Form vor Inkrafttreten des Bodenschutzgesetzes nicht wahrgenommen wurden.

Bei einer Gegenüberstellung des Personalbestandes der Jahre 1998 (vor Inkrafttreten des Bodenschutzgesetzes) und 2006 wird deutlich, dass die immer größer werdende Aufgabenlast im Bereich Bodenschutz/Altlasten mit weniger Personal bewältigt werden muss. So waren im Jahr 1998 neben zwei Geologinnen in Vollzeit, drei Techniker sowie eine Verwaltungskraft der Wasserbehörde zeitanteilig dem Bereich Altlasten zugeordnet. Weiterhin waren zu diesem Zeitpunkt 2 Umweltingenieure vom Land dem Kreis Pinneberg zur Erfassung der Altstandorte zugewiesen. Dieses Programm lief im Jahr 2001 aus, eine Weiterbeschäftigung durch den Kreis Pinneberg erfolgte bis Ende 2002.

Im Jahr 2003 ist eine weitere Ingenieurstelle bewilligt worden, so dass die Arbeit nunmehr (Stand 2006) von drei technischen Angestellten (Vollzeit) und einer Verwaltungskraft (Teilzeit) erledigt wird. Sowohl die Zuarbeit durch die Techniker der Wasserbehörde des Kreises Pinneberg als auch die Beschäftigungsmaßnahme durch das Land (zwei Umweltingenieure) sind weggefallen.

Mit dem vorhandenen Personalbestand ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung eine systematische Erfassung und Bewertung der altlastenverdächtigen Flächen und deren Aufnahme in das Altlastenkataster nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies ist eine Aufgabe, die im Vorfeld durch Techniker begonnen (Erkundung) und nach der erfolgten Bewertung weiter begleitet werden kann. Weiterhin könnten bei routinemäßigen Außendiensten Techniker zum Einsatz kommen. Hierzu gehören beispielsweise die Kontrollen der Grundwassermessstellen, die Kontrollen der technischen Anlagen zur Sanierung sowie die Kontrollen von baubegleitenden Sanierungsmaßnahmen. Diese Arbeiten werden momentan von den technischen Angestellten mit erledigt, so dass die Personalkapazität dieser Fachkräfte an anderer Stelle fehlt. So sind von 230 bekannten Altablagerungen erst 117 (50,9 %) untersucht und von 8.759 (Stand Ende 2005) erfassten Altstandortverdachtsflächen 2.239 (25,6 %) bewertet worden. Diese Zahlen verdeutlichen, dass bei der Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen, vor allem im Bereich der Altstandorte, ein erheblicher Arbeitsstau besteht, der mit dem vorhandenen Personal schwerlich aufgearbeitet werden kann.

Dies ist zum Einen dadurch begründet, dass die Sanierungsmaßnahmen, die von der Bodenschutzbehörde durchgeführt bzw. begleitet werden, teilweise Jahre oder Jahrzehnte andauern. So beträgt die voraussichtliche Sanierungszeit nach Aussage der Fachdienste für die S03 in Schenefeld 20 Jahre, für die ehemalige Lederfabrik in Uetersen zehn Jahre und für die ehemalige chem. Reinigung in Schenefeld sieben Jahre. Weitere langfristige Sanierungsprojekte, die vom Kreis begleitet werden, sind die Schadensfälle im Mineralölwerk Wedel (Laufzeit 20 Jahre), HSH (18 Jahre) und in einer ehemaligen chem. Reinigung in Elmshorn (acht Jahre). Andererseits erhält der Fachdienst Umwelt durch die steigende Sensibilisierung der Bevölkerung in Umweltbelangen immer mehr Anfragen von Bürgern, die durch die Mitarbeiter bearbeitet und beantwortet werden müssen.

#### **Der Fachdienst Umwelt hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Das positive Prüfungsergebnis, dass bei der Beauftragung von Leistungen in der Höhe von insgesamt mehr als 346.000,-- € im Jahr 2005 keine Anmerkungen bestehen und die Vergabevorschriften beachtet wurden, ist für den Fachdienst Umwelt bemerkenswert.*

#### **Stromtarife mit der E.O.N für die Altablagerung S3 und Altstandorte in Schenefeld und Uetersen**

*Trotz eines guten Kontakts und der Beratung durch den inneren Service war die Möglichkeit der Einbeziehung der Stromlieferungen für die Sanierungsanlagen an Standorten in Schenefeld und Uetersen in eine gesamte Ausschreibung des Inneren Service hier nicht bekannt. Mit dem Inneren Service wurde nun besprochen, dass die Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung geprüft und ggf. ein Gespräch mit der Fa. E.O.N geführt wird. In jedem Fall sollen die Sanierungsanlagen in der nächsten Ausschreibung für die Stromlieferungen des Inneren Service berücksichtigt werden.*

#### **Personalsituation**

*Ab dem 01.11.06 wird der Bodenschutz- und Altlastenbereich durch Beschäftigung eines innerhalb des Fachbereichs verfügbaren Mitarbeiters zur Aufarbeitung der im Bericht beschriebene Erfassung und Bewertung von über 9000 erfassten Altstandorten verstärkt. Die Verwaltungskraft wird von Verwaltungsaufgaben aus dem Trinkwasserbereich durch Unterstützung aus dem Team 424 ebenfalls ab 01.11.2006 „freigeschaufelt“.*

#### 5.4 Ausbau der Kreisstraße Nr. 18

Der Projektbeschluss für den Ausbau der K 18 und der Antrag auf Anerkennung der Förderungsfähigkeit der Maßnahme einschl. Radwegneubau wurden 2001 veranlasst und 2003 erneuert.

Der zuletzt maßgebende Bewilligungsbescheid des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein stammt vom 15.06.2004. Demnach wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 3.019.000,-- € gerechnet, davon 2.433.100,-- € förderungsfähige Kosten. Die voraussichtliche Gesamtzusendung sollte 1.824.800,-- € betragen.

Vorgezogene Arbeiten wie die Knickverschiebung erfolgten bereits im März und April 2004. Diese Arbeiten wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vergeben. Da der preisgünstigste Bieter im Vergleich zu den Mitbewerbern ein extrem günstiges Angebot abgegeben hatte, musste eine Prüfung der Kalkulation und des Arbeitsverfahrens durchgeführt werden, um den Zuschlag mit lediglich 9.440,08 € VOB-gerecht erteilen zu können. Die Prüfungen erfolgten zufriedenstellend und führten zum günstigen Vertragsabschluss.

Die Straßenbauarbeiten selbst wurden öffentlich ausgeschrieben. Auch hier konnte VOB-gerecht der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, welches über 10 % günstiger war als das nächste. Die Rechnungsprüfung hatte der Auftragsvergabe über 1.554.932,18 € am 10.09.2004 zugestimmt. Offizieller Baubeginn der Maßnahme war dann am 22.10.2004. Parallel dazu wurden Überlegungen angestellt, die Anbindungen der Kreisstraße an die Landesstraßen bzw. weitere Kreisstraßen durch zwei Kreisverkehre unfallsicherer zu gestalten. Im Einmündungsbereich der K 18 zur K 2 ist der Kreis alleiniger Straßenbaulastträger und für die Finanzierung des Kreisverkehrs zuständig. Die anderseitige Anbindung an die L 112 und L 113 wird vom Land als nicht notwendig angesehen. Der Kreistag beschloss am 16.03.2005, den Kreisverkehr im Einmündungsbereich K 2 durch Eigenmittel zu finanzieren bei Zusatzkosten von rund 170.000,-- €.

Die positive finanzielle Gesamtsituation durch die günstigen Ausschreibungsergebnisse führte zwar auch zu einer geringeren Bezuschussung durch das Land, jedoch konnte im Januar 2005 überschlägig ermittelt werden, dass das Vorhaben einschl. Kreisverkehr K2/K 18 im Rahmen der Haushaltsveranschlagungen möglich ist; allerdings ohne weitere unvorhergesehene Leistungen.

Der Schlussverwendungsnachweis des Unternehmens lag dem Fachdienst zur Prüfung bereits vor. Es fehlt dagegen noch die Honorarschlussrechnung des beratenden Ingenieurs. Weitere ergänzende Arbeiten (Bewuchs) sind erst im Herbst 2006 vorgesehen.

Eine umfassende Prüfung der Baumaßnahme durch die Rechnungsprüfung war mangels Mitwirkung des Fachdienstes nicht möglich. Mit dem zuständigen Sachbearbeiter waren mehrere Termine für einen Prüfungsbeginn vereinbart worden. Alle Termine wurden jedoch nicht eingehalten. Vielmehr wurde die Rechnungsprüfung mit Hinweis auf andere dringende Aufgaben auf einen späteren – vom RPA wegen der Termingebundenheit der Prüfung nicht akzeptablen Prüfungsbeginn – verwiesen.

\*)  
Beanstandung

Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit war nach Auffassung des RPA zum Prüfungszeitpunkt personell völlig unterbesetzt. Eine Entlastung des Sachbearbeiters soll offenbar noch im Jahre 2006 erfolgen.

#### **Zu den Prüfungsfeststellungen hat der Fachdienst wie folgt Stellung genommen:**

*Die personelle Situation in der Kreisstraßenmeisterei war äußerst angespannt (durch Krankheit bzw. Schwangerschaft bedingte erhöhte Ausfallzeiten).*

*Die verbliebenen Personalressourcen waren insbesondere durch die Vorbereitungen für die neue Planfeststellung K 22 sowie die Wahrnehmung anderer dringlicher Aufgaben (Sanierungsmaßnahmen Kreisstraßen, Bau Salzlagerhalle Kreisstraßenmeisterei, Einsatz/Koordinierung der Straßenwärter im Zusammenhang mit der Vogelgrippe usw.) gebunden. Aus den genannten Gründen war es dem Fachdienst leider nicht möglich, die vorliegende Schlussrechnung der bauausführenden Firma fristgerecht zu prüfen. Allerdings ist der unstrittige Teilbetrag der Rechnung beglichen worden.*

*Da mittlerweile eine Entlastung des Sachbearbeiters herbeigeführt werden konnte ist davon auszugehen, dass die ausstehende Prüfung in Kürze durchgeführt wird.*

*Abschließend wird darauf hingewiesen, dass noch Restarbeiten an der Kreisstraße 18 ausstehen und auch noch nicht alle Grunderwerbverträge abgewickelt werden konnten. Der Schlussverwendungsnachweis kann erst nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen erstellt werden.*

## **5.5 Bezuschussung durch den Kreis für Feuerwehrzwecke**

### **5.5.1 Allgemeines**

Der Kreis Pinneberg erhält ebenso wie die anderen Kreise und kreisfreien Städte des Landes Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes. Grundlage hierfür sind die Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens (§ 31 FAG). Im Jahr 2005 betrug dieser Zuschuss 456.941,19 €.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung verteilt die Landeszuweisungen entsprechend den eingehenden Anträgen an die kreisangehörigen Kommunen bzw. den Kreisfeuerwehrverband. Die Ausgaben hierfür beliefen sich in 2005 auf 360.907,92 €, welche sich auf rund 20 geförderte Projekte verteilten. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben begründet sich damit, dass die Zuweisungen in vielen Fällen nicht im Bewilligungsjahr ausgezahlt werden, sondern erst in dem Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme abgeschlossen bzw. abgerechnet ist.

### **5.5.2 Antragsverfahren**

Die späteren Zuweisungsempfänger beantragen die Zuwendung unter Beifügung finanzwirtschaftlicher Daten beim zuständigen Fachdienst Sicherheit und Ordnung.

Der Fachdienst holt daraufhin eine Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes u.a. hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben sowie der Notwendigkeit der Maßnahme ein und entscheidet anhand festgelegter Bewertungskriterien über die Höhe der Zuwendung und bewilligt diese mittels eines Bescheides.

Bestandteile der Zuweisungsbescheide sind in aller Regel auch

- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest – K)
- die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens gem. § 31 FAG vom 10.12.2003
- das Brandschutzgesetz vom 10.02.1996.

Ferner wird im Bescheid darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Beschaffung die Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts einzuhalten sind. Die nach den entsprechenden Wertgrenzen vorgeschriebenen Vergabearten sind anzuwenden. Bei Nichteinhaltung droht eine vollständige oder teilweise Rücknahme des Zuwendungsbescheides.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird eine Erklärung des Zuwendungsempfängers eingefordert, in dem dieser sich mit den o.g. Vorgaben einverstanden erklärt.

Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuweisungsempfänger in der Regel einen Verwendungsnachweis vor. Sofern die zuweisungsfähigen Ausgaben unter den veranschlagten Ausgaben geblieben sind, erfolgt eine Kürzung des Zuschusses.

### 5.5.3 Prüfungsfeststellungen

- **Mangelnde Kontrollen**

Zu beanstanden ist, dass nach Abschluss der Beschaffungsvorgänge keine Kontrolle mehr erfolgt, ob die o.g. Anforderungen auch tatsächlich beachtet wurden. Der Rechnungsprüfung sind Fälle bekannt, in denen Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen unter Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften durchgeführt worden sind. Es wird vor diesem Hintergrund dringend empfohlen, neben dem Verwendungsnachweis eine (nachträgliche) Erklärung einzufordern, dass die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Vorgaben auch eingehalten wurden. Ferner sollte ein Prüfungsrecht im Zuwendungsbescheid verankert werden, das dann auch durch stichprobenweise Anforderung und Prüfung von Beschaffungsvorgängen des Zuwendungsempfängers mit Leben erfüllt werden sollte. Dies kann im Zusammenwirken zwischen Fachdienst und Rechnungsprüfung erfolgen.

\*)  
Beanstandung

- **Fehlende Abnahme**

Ausweislich der Rechnung vom 05.09.2003 kaufte eine Gemeinde im Sommer 2003 eine Tragkraftspritze für 9.430,74 €. Am 07.06.2004 wurde hierfür ein Zuschussantrag beim Kreis gestellt, gemäß Bescheid vom 04.07.2005 bezuschusste dieser den Kauf mit 1.425,- €. Trotz Erinnerung wurde der vorgeschriebene Abnahmebericht bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt. Per E-Mail teilte die zuständige Sachbearbeiterin am 06.03.2006 mit, dass noch keine Abnahme erfolgen konnte, da die Tragkraftspritze im Betrieb geprüft werden müsse. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die Nichteinhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben über einen Zeitraum von über 2,5 Jahren nicht akzeptabel. Es wird angeregt, in solchen Fällen die Rückforderung der Mittel anzudrohen und ggf. auch vorzunehmen.

Beanstandung
--------------

Die Beanstandungen gelten entsprechend für eine am 21.07.2004 von einer anderen Gemeinde bestellte TS 8/8. Die Abnahme war auch hier zum Prüfungszeitraum noch nicht erfolgt.

- **Zuschüsse für bereits begonnene Maßnahmen**

Die VV-K zu § 44 LHO sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Gemäß Ziffer 1.3 dieser Regelung dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Diese Vorgabe wurde in mehreren Fällen missachtet. Zum Beispiel:

Maßnahme	Auftrag bzw. Rechnung vom	Antrag gemäß §31 FAG	Datum des Zuwendungsbescheides
Mehrzweckf.	18.08.2004	12.08.2004	04.07.2005
Tragkraftspritze	05.09.2003	07.06.2004	04.07.2005
Tragkraftspritze	21.07.2004	07.07.2004	04.07.2005
Mehrzweckf.	29.09.2004	29.09.2004	04.07.2005

- **Zuschuss nicht in Anspruch genommen**

Am 17.01.2002 beantragte ein Amt Zuwendungen für die Ersatzbeschaffung eines TLF 8 in einer amtsangehörigen Gemeinde. Das alte Fahrzeug musste nach Antragsangaben dringend durch ein neues ersetzt werden. Notwendig anstehende Reparaturen am vorhandenen Fahrzeug könnten nur mit einem nicht mehr zu vertretbaren Kostenaufwand durchgeführt werden. Am 13.02.2003 bestätigte der Fachdienst Sicherheit und Ordnung die Förderungsfähigkeit, mit Bescheid vom 25.06.2003 wurde die Zuweisung auf max. 54.000,-- € für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzt. Der Bescheid beinhaltet ferner die Regelung, dass sich die Bewilligung um 12 Monate verlängert, wenn die Zuweisung nicht in 2003 voll in Anspruch genommen wird. Der FD Sicherheit und Ordnung behielt sich vor, danach die Bewilligung ggf. aufzuheben.

Auch zum Prüfungszeitpunkt Mai 2006 war das Fahrzeug noch nicht beschafft bzw. die Zuschussgelder beim Kreis abgerufen worden. Zu kritisieren ist, dass ungeachtet dessen seitens des FD Sicherheit und Ordnung nichts unternommen worden war, die Bewilligung aufzuheben.

**Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen, hat zu den Prüfungsfeststellung wie folgt Stellung genommen:**

- ***Mangelnde Kontrollen***

*Der Vorschlag der Rechnungs- und Gemeindeprüfung neben dem Verwendungsnachweis eine Erklärung abzufordern, dass die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Vorgaben auch eingehalten wurden, wird aufgegriffen und - obwohl nach den geltenden Förderrichtlinien nicht gefordert - vom Fachdienst 22 in Zukunft umgesetzt.*

*Ferner wird in den zukünftigen Zuwendungsbescheiden ein Prüfungsrecht mit aufgenommen bzw. verankert.*

- **Fehlende Abnahme**

*Die erforderlichen Abnahmen werden ausschließlich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit des Abnahmebeauftragten des Kreisfeuerwehrverbandes durchgeführt. Bedingt durch personellen Wechsel und krankheitsbedingte Ausfälle kam es zu erheblichen Engpässen in der Abarbeitung der Abnahmeaufträge. Darüber hinaus bedurfte die Notwendigkeit der Abnahme von Tragkraftspritzen einer gesonderten Erläuterung, was zu weiteren Zeitverzögerungen führte.*

*Diese Umstände konnten der beantragenden Gemeinde nicht angelastet werden. Seitens des Fachdienstes wird auf eine zeitnahe Abnahme geachtet und ggf. mit den angeregten Sanktionen gearbeitet werden.*

- **Zuschüsse für bereits begonnene Maßnahmen**

*Grundsätzlich werden nur Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.*

*Wie auch aus der Aufstellung ersichtlich, handelt es sich teilweise um einen zeitlichen Versatz von nur wenigen Tagen. Vielfach hat es hierzu mündliche Vorabinformationen gegeben.*

*Zukünftig wird die Einhaltung der Fristen intensiver beachtet.*

- **Zuschuss nicht in Anspruch genommen**

*Das Amt hat den Fachdienst mit Schreiben vom 03.07.2003 darüber informiert, dass die geplante Beschaffung aufgrund fehlender Eigenmittel auf das Haushaltsjahr 2004 verschoben werden musste. Da sich erfahrungsgemäß Fahrzeugbeschaffungen über einen sehr langen Zeitraum erstrecken, wurde die Bewilligung danach nochmals um weitere 12 Monate verlängert. Mit der Planung der Vergabe von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2005 wurde der Sachstand dieser Beschaffung hinterfragt; mit dem Ergebnis, dass es nach wie vor keine konkreten Planungen zum Beschaffungsvorhaben gab.*

*Daraufhin wurde die Bewilligung mit Schreiben vom 26.05.2006 zurückgezogen.*

## 5.6 Wartungskostenpauschalen für Schulbusse

Bei den Haushaltsstellen 2900-55010 und 2900-55020 werden vierteljährlich Wartungskostenpauschalen in Höhe von 6.815,- € verausgabt.

Es handelt sich dabei um die vertraglich vereinbarte Übertragung von regelmäßigen Wartungsaufgaben für die insgesamt sieben kreiseigenen Schulbusse, welche bei den beiden Sonderschulen des Kreises in Appen-Etz (Heideweg-Schule) und in Elmshorn (Raboissenschule) eingesetzt werden.

Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport hatte sich 2003 im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung zu einer beschränkten Ausschreibung der Wartungsleistungen mit dem Ziel jährlicher Festpreise entschlossen, nachdem in den vorausgegangenen Jahren jeweils bedarfsbezogene Einzelbeauftragungen in verschiedenen Werkstätten erfolgt waren. Insgesamt hatte der Fachdienst für drei Jahre entstandene Gesamtkosten in Höhe von rd. 95.000,- € errechnet. Im Interesse der besseren Planbarkeit der Haushaltsansätze wurde noch in 2003 eine förmliche Ausschreibung der Leistungen mit einer Vertragslaufzeit von drei Jahren durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Ausschreibung ist festzustellen, dass neben der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes eine spürbare Kostensenkung erreicht werden konnte. Der Zuschlag wurde auf das preislich und zugleich wirtschaftlich günstigste Angebot in Höhe von 81.780,- € (einschl. MwSt) für den Drei-Jahres-Zeitraum erteilt. Mit der Zahlung der Pauschalen sind alle Wartungsleistungen einschließlich der Durchführung der vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen (z.B. SP, HU, ZU, FSU, UVV) abgegolten worden. Das RPA hat sich davon überzeugt, dass daneben keine zusätzlichen Werkstatteleistungen für Wartungsarbeiten an den Schulbussen berechnet worden sind. Es haben sich für den Fachdienst keinerlei Abwicklungsprobleme aus der pauschalierten Übertragung der Leistungen ergeben.

Der Wartungsvertrag läuft zum Ende 2006 aus. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen und im Interesse weiterer finanzieller Einsparungen beabsichtigt der Fachdienst, die Wartungsarbeiten erneut im Wege der Ausschreibung zu vergeben. Diese Absicht wird von der Rechnungsprüfung unterstützt.

## 5.7 Vorsteuerabzug beim Betrieb gewerblicher Art Landdrostei

Im Zusammenhang mit der Verpachtung der Restauration in der Landdrostei hat der Kreis 1990 durch ein Wirtschaftsberatungsunternehmen ein Rechtsgutachten für rund 1.400,-- € darüber erstellen lassen, welche Form der Berücksichtigung der Umsatzsteuer am Vorteilhaftesten sei. Der Wirtschaftsprüfer kam zu dem Ergebnis, dass es für den Kreis ratsam ist, auf die Steuerbefreiung gem. § 9 UStG zu verzichten, um den Vorsteuerabzug für die anteiligen Baukosten, die auf Grund der Gesamtnutzfläche des Gebäudes mit 23 Prozent ermittelt wurden, in Anspruch nehmen zu können.

Aus den Zahlen des Rechnungswesens ergibt sich jedoch, dass die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer in vereinnahmter Höhe an das Finanzamt abgeführt worden ist. Eine Berücksichtigung der auf die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entfallenden Mehrwertsteuer ist weder im Prüfungsjahr noch in den Vorjahren erfolgt. In 2005 wurden für bauliche Unterhaltung 11.261,45 € ausgegeben. An Vorsteuer hätten alleine in diesem Jahr somit theoretisch 357,26 € berücksichtigt werden können.

Beanstandung

## 5.8 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Im Rahmen eines Gesetzespaketes zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit wurde 1993 auch die Mitteilungsverordnung beschlossen. Hierin wird für Behörden die Verpflichtung begründet, Beträge, die bar gezahlt werden oder nicht Vergütung für das Hauptgeschäft darstellen oder nicht auf das bekannte Geschäftskonto fließen sollen und jährlich 1.500,-- € übersteigen, den Finanzbehörden unaufgefordert mitzuteilen.

Wie in Zusammenhang mit der Belegprüfung festgestellt wurde, liegen die im Fachdienst Gesundheit an die Vertragsärzte jährlich gezahlten Honorare im Einzelfall über diesem Grenzwert. Kontroll-Mitteilungen wurden entgegen der rechtlichen Anforderung nicht erstellt. Die in den Individualverträgen enthaltene Verpflichtung, die vom Kreis erhaltenen Zahlungen zu versteuern, entbindet die Behörde jedoch nicht, sich rechtskonform zu verhalten und die Finanzämter bei gleichzeitiger Information des Betroffenen gemäß Mitteilungsverordnung über erfolgte Zahlungen zu unterrichten.

**Der Fachdienst hat zur Prüfungsfeststellung wie folgt Stellung genommen:**

*Der Hinweis der Rechnungsprüfung wurde aufgegriffen und die Meldung an das Finanzamt für 2005 nachgeholt.*

**5.9 Kosten für Dolmetschertätigkeiten**

Für mündliche Übersetzungstätigkeiten werden vom Fachdienst 22-31 bei Bedarf Dolmetscher beauftragt. Sofern realisierbar, werden die hierfür entstehenden Kosten vom betreffenden Ausländer zurückgefordert.

Die Stundensätze der Dolmetscher variieren in der Höhe stark, dies gilt auch für deren An- und Abreisekosten. Eine Dolmetscherin für türkisch und kurdisch beispielsweise stellt für einen Übersetzungstermin in Pinneberg pro Übersetzungsstunde 55,-- € in Rechnung. Zusätzlich hierzu fallen jeweils 2 Stunden für die Fahrt vom/zum Wohnort Hamburg zum gleichen Stundensatz von 55,-- € an sowie darüber hinaus noch 21,-- € Fahrtkosten. Pro Termin entstehen dem Kreis Pinneberg somit Reisekosten von 131,-- €.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollte es möglich sein, auch im Raum Pinneberg Personen zu finden, die der türkischen bzw. kurdischen Sprache so mächtig sind, dass sie für eine Dolmetschertätigkeit geeignet sind. Sofern diese Personen Bereitschaft signalisieren, könnte mit Ihnen ein fester Stundensatz für Dolmetschertätigkeiten ohne zusätzliche Reisekosten vereinbart werden.

\*)  
Hinweis/  
Empfehlung

**Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung hat zu den Prüfungsfeststellung wie folgt Stellung genommen:****• Kosten für Dolmetschertätigkeiten**

Der Fachdienst hat alle Möglichkeiten geprüft um andere geeignete Dolmetscher für die kurdische Sprache im Kreis Pinneberg zu finden. Bislang blieben die Bemühungen leider erfolglos. Sobald sich eine wirtschaftlichere Alternative ergibt wird sie umgesetzt werden.

Für die türkische Sprache werden Dolmetscher hauptsächlich aus dem Kreis Pinneberg eingesetzt.

## **6 Schlussbemerkung**

- 6.1** Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 wird festgestellt, dass die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und die weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Beschlüsse im Wesentlichen beachtet worden sind.
- 6.2** Nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 der Kreisordnung hat der Kreistag bis zum 31.12.2006 über die Jahresrechnung 2005 zu beschließen.
- 6.3** Ferner weist das Rechnungsprüfungsamt auf die sich aus § 94 Abs. 4 GO ergebende Verpflichtung hin, innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes sowohl das Vorliegen des Prüfungsberichtes als auch der Jahresrechnung örtlich bekannt zu machen und beide Unterlagen danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichtes und der Jahresrechnung hinzuweisen.

Pinneberg, den 17. Okt. 2006

Kreis Pinneberg  
Rechnungsprüfungsamt

(Kölln)  
Oberamtsrat